



# Leben mit Kindern

Schwangerschaft • Geburt • Elternsein

Aktualisierte Auflage 2015

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Schwangerschaft und Geburt</b>	<b>5</b>
Beratung für Schwangere	5
Angebote rund um die Schwangerschaft und Geburt	6
Begleitung während der Schwangerschaft	6
Liste von Hebammen	7
Vorsorge und vorgeburtliche Diagnostik	13
Entbindung	14
Entscheidungshilfe für die Wahl	14
Einrichtungen	15
<b>Schwanger und im Konflikt</b>	<b>18</b>
Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung	18
Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung	18
Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	19
Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung	19
Schwangerschaftsabbruch – Einrichtungen	20
Schwanger? Und niemand darf es erfahren?	20
<b>Unerfüllter Kinderwunsch</b>	<b>21</b>
Reproduktionsmedizin	21
Adoptionen und Pflegschaften für Kinder	22
<b>Schutzvorschriften, Vorsorgeleistungen und finanzielle Hilfen</b>	<b>23</b>
Leistungen der Krankenkassen	23
Mutterschutz	25
Finanzielle Unterstützung	26
Bundesstiftung Mutter und Kind	26
Wohngeld	27
Grundsicherung	28
Arbeitslosengeld I (ALG I)	28
Arbeitslosengeld II (ALG II)	28
Bildungspaket	29
BAföG	30
BAB	31
<b>Staatliche Hilfen und Regelungen</b>	<b>32</b>
Mutterschutz auch nach der Geburt	32
Elterngeld	32
Betreuungsgeld	35
Elternzeit	36
Kindergeld	38

Kinderzuschlag	39
Staatsangehörigkeit des Kindes	39
Wo soll das Kind angemeldet werden?	39
<b>Familien unterstützende Angebote</b>	<b>40</b>
Hebammenhilfe nach der Geburt	40
Beratungsstellen und Hilfsangebote	40
Vorsorgeuntersuchungen für Kinder	44
Kinderbetreuung	44
Müttergenesung	47
<b>Tipps und Hilfen für Alleinerziehende</b>	<b>48</b>
Finanzielle Unterstützung	48
Vaterschaftsanerkennung / Beistandschaft	49
Sorgerechtsklärung	49
<b>Vereinbarkeit Familie und Beruf</b>	<b>50</b>
Rechtsanspruch auf Teilzeit	50
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder	50
Familienpflegezeit	51
Ausbildung in Teilzeit	52
Beratung zur Vereinbarkeit	53
<b>Nützliche Broschüren und Adressen</b>	<b>54</b>
<b>Register</b>	<b>55</b>

## Impressum

### Herausgeberinnen und Verfasserinnen

Die hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Rendsburg-Eckernförde, *Silvia Kempe-Waedt*, der Stadt Rendsburg, *Edith Berkau* und der Gemeinde Kronshagen, *Monika Schulze*

### Gestaltung

GraFisch, Katharina Mahrt, Eckernförde

Auflage: 3000, Juni 2015

Der Inhalt der Broschüre ist nach bestem Wissen und mit dem Kenntnisstand von Mai 2015 erstellt worden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Haftungsausschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Kronshagen für Rechtsnachteile besteht, die möglicherweise im konkreten Einzelfall entstehen können.

# Vorwort

Die Zeit der Schwangerschaft ist für die meisten Frauen und werdenden Eltern eine spannende und erwartungsfrohe Zeit. Aber auch Zweifel und Ängste können sich einstellen. Verschiedene Fragen stellen sich für jede Schwangere und manchmal müssen auch Probleme von unterschiedlicher Tragweite gelöst werden.

Diese Broschüre gibt einen ersten Überblick. Sie informiert über örtliche Angebote vor, während und nach der Geburt und erklärt gesetzliche Regelungen und Wege zu finanziellen Unterstützungsleistungen. Sie gibt Anregungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, listet Schutzvorschriften und staatliche Regelungen auf, nennt Beratungsstellen bei einem Schwangerschaftskonflikt, Geburtseinrichtungen und Hebammenhilfen.

Es freut uns, dass sich unsere Broschüre seit ihrem ersten Erscheinen 1995 bewährt hat und stark nachgefragt ist. Wir legen hiermit die 9. aktualisierte Auflage vor.

Die Herausgeberinnen

# Schwangerschaft und Geburt

## Beratung für Schwangere

Schwangerschaft und Geburt sind für Frauen und Männer einschneidende Ereignisse. Erwartungen, Hoffnungen, Glücksmomente, Befürchtungen und Ängste sind mit ihnen verbunden.

Das Leben mit einem Kind bringt Veränderungen mit sich und Vieles muss neu geordnet werden. So können zahlreiche Fragen und Unsicherheiten auftreten. Schwangeren-Beratungsstellen unterstützen bei Fragen zu Geburtsvorbereitungskursen, finanziellen Hilfen, arbeitsrechtlichem und sozialem Klärungsbedarf, aber auch bei Problemstellungen, die vor allem Alleinerziehende, junge Mütter oder belastete Mütter betreffen.

## Informationen

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**  
[www.familienplanung.de](http://www.familienplanung.de)

Die Website bietet vielfältige Informationen rund um die Schwangerschaft.

**Familienberatungsstelle Rendsburg**  
**(ehemals Pro Familia)**

Pro Fil plus e.V.  
Mühlenstr. 3  
24768 Rendsburg  
Tel. 0 43 31 / 14 99 34  
[info@familie-rd.de](mailto:info@familie-rd.de)  
[www.familie-rd.de](http://www.familie-rd.de)

Marita Baade  
Tel. Anmeldung und offene Sprechzeiten:  
mo 11.00-12.00 Uhr, di 11.00-13.00 Uhr  
mi 18.00-19.00 Uhr, do 10.00-12.00 Uhr

## !VIA

**Beratung und Treff für Mädchen und Frauen**

„Frauen helfen Frauen e.V.“  
Rathausmarkt 2  
24340 Eckernförde  
Tel. 0 43 51 / 35 70  
[via.eckernfoerde@gmx.de](mailto:via.eckernfoerde@gmx.de)  
[www.viaeckernfoerde.de](http://www.viaeckernfoerde.de)

Sprechzeiten:  
mo + mi + fr 10.00-12.00 Uhr  
di + do 14.00-16.00 Uhr  
(Termine nach Absprache)

# Schwangerschaft und Geburt

## Angebote rund um Schwangerschaft und Geburt

Die Gewissheit, schwanger zu sein, gibt zu vielen Überlegungen und Fragen Anlass:

- ... Nehme ich während der Schwangerschaft ärztliche Hilfe oder/und Hebammenhilfe in Anspruch?
- ... Wie und wo bereite ich mich am besten auf die Geburt vor?
- ... Wie und wo will ich entbinden?

## Begleitung während der Schwangerschaft – Hebammenhilfe

Für die Begleitung während der Schwangerschaft haben Frauen nach den Regelungen der Mutterschaftsrichtlinien verschiedene Möglichkeiten:

- ... ausschließlich durch eine Frauenärztin oder einen Frauenarzt,
- ... ausschließlich durch eine Hebamme,
- ... sowohl durch eine Hebamme und Ärztin oder Arzt.

Die Kosten hierfür werden in jedem Fall von den Krankenkassen übernommen. Dies gilt auch für Empfängerinnen von Grundsicherung und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II. Anträge auf Kostenübernahme sind bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen.

Es ist sinnvoll, sich frühzeitig an eine Hebamme zu wenden, auch wenn zum Beispiel nur eine Wochenbettbetreuung nach dem Krankenhausaufenthalt gewünscht ist. Im Einzelnen umfasst die Hebammenhilfe folgende Leistungen:

- ... Persönliche Betreuung und Beratung in der Schwangerschaft,
- ... Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft; Beratung, Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden auch zusätzlich zur ärztlichen Vorsorge,
- ... Geburtsvorbereitung in Frauen- oder Paargruppen (auf ärztliche Anweisung auch in Einzelstunden). Hier werden Atem- und Entspannungsübungen für die Geburt geübt und Geburtspositionen erprobt, Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett werden gegeben. Kontakte zu anderen Frauen und Paaren, die ein Kind erwarten, können geknüpft werden,
- ... Begleitung von Geburten im Krankenhaus, im Geburtshaus oder Zuhause,
- ... Beistand nach der Geburt: Hebammen helfen beim ersten Stillen und nehmen die erste Vorsorgeuntersuchung beim Kind vor, egal ob in der Klinik oder zu Hause,
- ... Betreuung und Beratung,
- ... Ernährungsberatung für Mutter und Kind; spezielle Wochenbett-Gymnastik in den Tagen und Wochen danach.

Um die Suche nach einer Hebamme zu erleichtern, folgt eine Liste von Hebammen im und um das Kreisgebiet:



**Bringmann, Ute**

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
01 74-3 43 93 93

**Brugger, Christine**

Großflecken 68  
24534 Neumünster  
0 43 21-1 24 73  
muettli@gmx.de

**Bubert, Ginni**

24259 Westensee  
0 43 05-14 93  
ginnibubert@gmx.de

**Buttenschön, Christel**

24589 Nortorf  
0 43 92-81 74, 01 72 8 62 54 13  
christel@buttenschoen.de  
zertifizierte Familienhebamme  
CTG-Kontrollen

**Claus, Ute**

24340 Eckernförde  
0 43 51-75 27 03  
ute-udoclaus@versanet.de

**Erichsen-Okonek, Susanna**

25524 Itzehoe  
0 48 21-7 87 19  
sueo.hebamme@web.de  
Reflexzonen-Therapie

**Fiur, Anna**

24247 Mielkendorf  
0 43 47-90 93 83, 01 76-24 64 97 22  
anna.fiur@superkabel.de

**Fördehebammen Kiel**

Lara Schulz: 01 76-61 67 96 11  
Linda Levens: 01 73-5 49 11 85  
24106 Kiel  
info@foerdehebammen-kiel.de  
www.foerdehebammen-kiel.de

**Frenzel-Rathje, Synje**

24768 Rendsburg  
0 43 31-5 69 15, 01 76-68 32 66 26  
synje.frenzel@gmx.de

**Gerull, Ute**

HEBAMMENPRAXIS Rendsburg  
24768 Rendsburg  
0 43 31-3 39 58-19, 01 52-29 29 75 16  
u.gerull@gmx.de  
info@hebammen-rd.de  
www.hebammen-rd.de  
Tragetuchberatung, Breikost, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden,  
Wassergymnastik für Schwangere

	Schwangerenvorsorge	Schwangerenberatung	Geburtsvorbereitung	Wochenbetrieuung	Wendehilfe bei Steißlage	Hausgeburten	Beleggeburten	Geburtschhaus	Säuglingspflege	Baldymassage	Stillberatung	Ernährungsberatung	Rückbildungsgymnastik	Beckenbodengymnastik	Homöopathie	Akupunktur	Schwäng./Babyschwimmen	zusätzl. Sprachen
<b>Bringmann, Ute</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde 01 74-3 43 93 93	•	•	•	•			•			•	•	•			•	•		
<b>Brugger, Christine</b> Großflecken 68 24534 Neumünster 0 43 21-1 24 73 muettli@gmx.de			•					•	•	•	•							e
<b>Bubert, Ginni</b> 24259 Westensee 0 43 05-14 93 ginnibubert@gmx.de			•				•			•								e
<b>Buttenschön, Christel</b> 24589 Nortorf 0 43 92-81 74, 01 72 8 62 54 13 christel@buttenschoen.de zertifizierte Familienhebamme CTG-Kontrollen	•	•	•	•	•			•		•	•	•	•	•				e
<b>Claus, Ute</b> 24340 Eckernförde 0 43 51-75 27 03 ute-udoclaus@versanet.de			•	•	•					•	•				•	•		
<b>Erichsen-Okonek, Susanna</b> 25524 Itzehoe 0 48 21-7 87 19 sueo.hebamme@web.de Reflexzonen-Therapie	•	•	•	•	•					•	•	•	•	•				e
<b>Fiur, Anna</b> 24247 Mielkendorf 0 43 47-90 93 83, 01 76-24 64 97 22 anna.fiur@superkabel.de	•	•			•		•			•	•							p
<b>Fördehebammen Kiel</b> Lara Schulz: 01 76-61 67 96 11 Linda Levens: 01 73-5 49 11 85 24106 Kiel info@foerdehebammen-kiel.de www.foerdehebammen-kiel.de	•	•	•	•	•			•	•	•	•				•	•		e
<b>Frenzel-Rathje, Synje</b> 24768 Rendsburg 0 43 31-5 69 15, 01 76-68 32 66 26 synje.frenzel@gmx.de	•	•	•	•					•	•		•	•					e, d
<b>Gerull, Ute</b> HEBAMMENPRAXIS Rendsburg 24768 Rendsburg 0 43 31-3 39 58-19, 01 52-29 29 75 16 u.gerull@gmx.de info@hebammen-rd.de www.hebammen-rd.de Tragetuchberatung, Breikost, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, Wassergymnastik für Schwangere	•	•	•	•					•	•	•	•	•					•











# Schwangerschaft und Geburt

## Vorsorge und vorgeburtliche Diagnostik

Natürlich beschäftigt jede Schwangere bzw. die werdenden Eltern die Frage nach der Gesundheit ihres Kindes. Die Gewissheit, dass es ein gesundes Kind wird, kann niemand geben. Während einer unkomplizierten Schwangerschaft sind 10-12 Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen, deren Resultate in den „Mutterspass“ eingetragen werden. Sie finden bis zur 32. Schwangerschaftswoche vierwöchentlich, ab der 32. Schwangerschaftswoche zweiwöchentlich und ab der 41. Schwangerschaftswoche alle zwei Tage statt. In den Mutterschaftsrichtlinien ist festgehalten, was untersucht werden soll. Die Untersuchungen sollen dazu dienen, mögliche Komplikationen rechtzeitig zu erkennen und wenn möglich zu behandeln.

Daneben werden von FrauenärztInnen „IGeL“-Leistungen (Individuelle Gesundheitsleistungen) angeboten, die, wenn nicht eine Indikation vorliegt, von der Schwangeren selbst bezahlt werden müssen.

Die medizinische Technik erlaubt heute sehr detaillierte Diagnosen und Prognosen über das ungeborene Kind. Methoden der Pränataldiagnostik (Untersuchungen an ungeborenen Kindern / Föten und schwangeren Frauen) bergen Chancen und Risiken in sich. Deshalb sollten sich Frauen über die Pränataldiagnostik informieren und aufklären lassen. Dazu gehört auch, dass werdende Eltern sich Klarheit darüber verschaffen, welche Konsequenzen ein auffälliger Befund für sie hätte. Im äußersten – glücklicherweise seltenen Fall – muss die Entscheidung zwischen Abbruch der Schwangerschaft

und dem Leben mit einem möglicherweise schwer behinderten Kind getroffen werden.

## Beratung und Information zur Pränataldiagnostik

### Medizinisches Versorgungszentrum Kiel Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH

Fachbereich Humangenetik  
Arnold- Heller- Str. 3, Haus 10  
Zugang: Schwanenweg 24, 24105 Kiel  
Prof. Dr. med. R. Siebert  
Dr. med. A. Caliebe  
Dr. med. M. Kautza  
Tel. 04 31 / 5 97 49 96  
Fax. 04 31 / 5 97 53 88  
Sprechzeiten:  
mo-fr 9.00 - 12.00 Uhr  
mo + di + do 14.00 - 16.00 Uhr

### Psychosoziale Begleitung bei Pränataldiagnostik

Familienberatungsstelle Rendsburg  
(ehemals Pro Familia)  
Pro Fil plus e.V, Mühlenstr. 3, 24768 Rendsburg  
Tel. 0 43 31 / 14 99 34  
[info@familie-rd.de](mailto:info@familie-rd.de)  
Marita Baade  
Tel. Anmeldung und offene Sprechzeiten:  
mo 11.00 - 12.00 Uhr  
di 11.00 - 13.00 Uhr  
mi 18.00 - 19.00 Uhr  
do 10.00 - 12.00 Uhr

### Cara - Beratungsstelle zu Schwangerschaft und vorgeburtlicher Diagnostik

[www.cara-beratungsstelle.de](http://www.cara-beratungsstelle.de)

# Schwangerschaft und Geburt

## Informationen

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** [www.familienplanung.de](http://www.familienplanung.de)

Bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung können Informationsmaterialien kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden:

BzGA, 51101 Köln

Onlinebestellsystem [www.bzga.de](http://www.bzga.de)

„Pränataldiagnostik“

Bestell-Nr. 13625300

„Pränataldiagnostik – Beratung, Methoden und Hilfen.“

Bestell-Nr. 13625100

„Informationsmaterial für Schwangere nach einem auffälligen Befund in der Pränataldiagnostik“

Bestell-Nr. 13450002

## Entbindung

Frauen haben die Möglichkeit, ihre Entbindungsklinik frei zu wählen. Da es Unterschiede zwischen den verschiedenen Entbindungseinrichtungen gibt, folgen Fragen, die helfen können, eine Einrichtung zu finden, die den individuellen Wünschen und Vorstellungen entspricht.

## Entscheidungshilfe für die Wahl

- ... Gibt es einen Routineablauf für die Geburt oder wird sie individuell begleitet?
- ... Darf die Frau während der Geburt herumgehen oder soll sie überwiegend liegen?
- ... Kann die Gebärende ihre Geburtsposition frei wählen oder mitbestimmen?
- ... Gibt es Gebärhocker oder -stühle, breite Entbindungsbetten, Pezzibälle, usw.?
- ... Wird routinemäßig ein Dammschnitt gemacht?
- ... Dürfen Frauen unter der Geburt trinken?
- ... Arbeitet die Hebamme im Schichtdienst oder betreut sie die Geburt unabhängig von Dienstzeiten?
- ... Sind auch Beleg-Hebammen zugelassen?
- ... Steht ständig eine Ärztin oder ein Arzt zur Verfügung?
- ... Wird alternative Schmerzlinderung angewendet, zum Beispiel Homöopathie, Akupunktur, Reflexzonenmassage?
- ... Besteht die Möglichkeit zur ambulanten Geburt?
- ... Ist Rooming-in selbstverständlich und darf das Kind nachts bei der Mutter bleiben?
- ... Ist eine Kinderklinik im Hause?
- ... Ist der Partner oder die Partnerin zur Geburt willkommen oder eher geduldet?
- ... Gibt es eine Übernachtungsmöglichkeit für den Partner oder die Partnerin?
- ... Darf er oder sie bei operativen Geburten anwesend sein?
- ... Gibt es Unterstützung beim Stillen?

# Schwangerschaft und Geburt

## Einrichtungen im Kreisgebiet

### inland Klinik Eckernförde

Schleswiger Straße 114-116, 24340 Eckernförde  
Tel. 0 43 51 / 88 23 51

Kreißaalführungen nach Absprache und dann, wenn in der Tageszeitung für freitags um 17.30 Uhr angekündigt, mit Treffpunkt Eingangshalle

#### **Angebote:**

Geburtsbegleitung durch Einzelbetreuung einer frei wählbaren Beleghebamme und eines Belegarztes; Entbindung im Wasser, auf dem Gebärhocker, am Seil sowie im modernen Entbindungsbett; ambulante Geburt jederzeit möglich; modernste Hilfsmittel zur Überwachung des Babys; Kinderstation; Kaiserschnitt überwiegend mit Rückennarkose in Anwesenheit der Partner; PDA zur Geburtserleichterung auf Wunsch, 24 h-Anwesenheit der Anästhesie; Schmerzlinderung durch homöopathische Mittel, Akupunktur sowie konventionelle Schmerzmittel; Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse; Schwangerenschwimmen im Bewegungsbad

Stillcafé fr 15.00-17.00 Uhr, telefonische Stillberatung von 7.00-11.00 Uhr über die Wochenstation, Tel. 0 43 51 / 88 23 51

Belegärztinnen / Belegärzte:

Dr. med. Anna Holk, Dr. med. Ralf Kröger,

Honorarärzte:

Dr. Axel Klug, Dr. Wolfgang Schlüter

### inland Klinik Rendsburg

Lilienstraße 20-28, 24768 Rendsburg

Tel. 0 43 31 / 2 00 50 20

Information über die Klinik und Besichtigung des Kreißsaals täglich zwischen 7.00 und 21.00 Uhr nach telefonischer Absprache

#### **Angebote:**

Entbindungen im Wasser, auf dem Gebärhocker, am Seil sowie im großen runden Entbindungsbett; Geburtsvorbereitungskurse; Pränataldiagnostik; Rückbildungskurse; Säuglingspflegekurse nach telefonischer Absprache im Krankenhaus; Stillvorbereitungskurse (Termine sind zu erfragen); Aquawellness; Akupunktur; zwei Familienzimmer; Stillgruppe; Oberarzt-Sprechstunde; Kinderklinik mit Neugeborenen-Intensivstation; Vorsorge-Untersuchung beim Neugeborenen wie Hörtest, Ultraschall der Hüfte und der Niere und U2

Still-Sprechstunde nach telefonischer Absprache unter Tel. 0 43 31 / 2 00 74 01

Geschwisterschule (Kinder von 4-9 Jahre)  
sa 9.30-11.30 Uhr (Termine sind zu erfragen)  
Tel. 0 43 31 / 2 00 90 42

Arztinformationsabend mit Prof. Dr. Behrens, Chefarzt der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe, Dr. Lange, Chefarzt der Kinderklinik und Oberarzt Dr. Thomas

mo 19.00-21.00 Uhr nach Anmeldung

Tel. 0 43 31 / 2 00 50 20

# Schwangerschaft und Geburt

## **Universitätsfrauenklinik Kiel, UK-SH**

Campus Kiel, Abteilung Frauenklinik,  
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 24, 24105 Kiel  
Tel. 04 31 / 5 97 21 00

[www.unifrauenklinik-kiel.de/elternschule](http://www.unifrauenklinik-kiel.de/elternschule)

### **Angebote:**

Geburtsvorbereitungskurse als Einzel- und Paarkurse, Wochenend- und Papakurse; Informationsveranstaltungen mit Führung durch die Entbindungsabteilung; Hebammensprechstunde; Wassergeburtssprechstunde; Homöopathie-Begleitung; Akupunktur zur Geburtsvorbereitung und bei Schwangerschaftsbeschwerden; Hausbesuche in der Schwangerschaft und im Wochenbett; Betreuung durch Beleghebammen; besondere Physiotherapie bei Beschwerden in der Schwangerschaft; Wassergymnastik für Schwangere; Yoga und Pilates; Belly Vital; haptonomische Eltern-Kind-Begleitung in der Schwangerschaft; Säuglingspflegekurse; Babymassage; Stillberatung nach WHO-Richtlinien; Stillvorbereitungskurs; Rückbildungsgymnastik mit und ohne Kinder; Rückbildungsschwimmen; Erste Hilfe bei Kinderunfällen

Erreichbarkeit der Elternschule

mo, mi, fr 8.00-11.30 Uhr, Tel. 04 31 / 5 97 21 71

[kerstin.stiens@uksh.de](mailto:kerstin.stiens@uksh.de)

## **Frauenklinik im Friedrich-Ebert-Krankenhaus Kreißsaal Neumünster**

Friesenstraße 11, 24534 Neumünster

Tel. 0 43 21 / 4 05 48 00

[Info-frauenklinik@fek.de](mailto:Info-frauenklinik@fek.de), [www.fek.de](http://www.fek.de)

Informationsgespräch und Besichtigung des Kreißsaals jeden 1. Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr und jeden 3. Sonntag um 14.00 Uhr

### **Angebote:**

Geburtsvorbereitungskurse durch Hebammen in Räumen des Krankenhauses; ebenso Rückbildungskurse; Säuglingspflegekurse für Mütter und Väter durch Kinderkrankenschwestern; Hebammensprechstunde in unserer Hebammenpraxis nach telefonischer Anmeldung (0 43 21 / 4 05 48 84); Stillvorbereitungsabend jeden 1. Dienstag im Monat um 18.00 Uhr auf der Mutter-Kind-Station; Geschwisterschule (Kinder 4-10 Jahre) nach telefonischer Anmeldung; Geburtsvorbereitende Akupunktur; Stillcafé jeden 1. und 3. Donnerstag um 9.30 Uhr auf der Mutter-Kind-Station (wird durch die Stillberaterin begleitet); Wassergeburt; Gebären am Seil, auf dem Hocker; PDA auch auf Wunsch; Familienzimmer mit Frühstücksbuffet auf der Mutter-Kind-Station; Kaiserschnitt überwiegend in Spinalanästhesie in Anwesenheit der Partner; 24-h-Präsenz der Frauen-, Kinder-, Narkoseärztinnen, -ärzte und Hebammen; Kinderklinik mit Intensivstation im Hause, vorgeburtliche Diagnostik und Geburtsplanung durch Frau Dipl. med. Mariedda Mertens

Tel. 0 43 21 / 4 05 48 00 (Anmeldung)

## **Frauenklinik im Städtischen Krankenhaus Kiel**

Chemnitzstraße 33, 24116 Kiel

Tel. 04 31 / 16 97 17 20

[www.krankenhaus-kiel.de](http://www.krankenhaus-kiel.de)

[www.hebammenteam-kiel.de](http://www.hebammenteam-kiel.de)

Informationsabende jeden Do um 19.00 Uhr,  
1. Etage vor der Station GB 1 bzw. GB 0

### **Angebote:**

Geburtsvorbereitung; Schwangerenschwimmen, Schwangeren- Yoga; Stillvorbereitungskurse; Akupunktur für die Geburtsvorbereitung



# Schwangerschaft und Geburt

und bei Schwangerenbeschwerden, Pränataldiagnostik (Feindiagnostik, Fruchtwasseruntersuchung; Doppler- Ultraschall, Oberarzt-sprechstunde; Säuglingspflegekurs; homöopathische Begleitung in der Schwangerschaft, Nachbetreuung nach stationären Aufenthalten; Hebammensprechstunde; Entbindung im Perinatalzentrum Level II ab Schwangerschaftswoche 26+0; Entbindung in der Geburtswanne; Schwerpunktbetreuung bei Diabetes; Familienzimmer; Stillförderung; Stillgruppe; Rückbildungsgymnastik; Hörtest; U2; Ultraschall von Nieren und Hüfte beim Neugeborenen; Hebammenbetreuung stationär behandelter Schwangeren; Tragetuchkurs; Babymassage; Babyschwimmen; Begleitung verwaister Eltern; Abendessen- und Frühstücksbuffet.

## Klinik Preetz

Am Krankenhaus 5, 24211 Preetz

Tel. 0 43 42 / 80 12 00

Informationsabende jeden 1. Donnerstag im Monat um 19.00 Uhr und jeden 3. Sonntag im Monat um 16.00 Uhr im Seminarraum mit anschließender Führung durch den Kreißaal und Familienstation; Information und Besichtigung jederzeit nach telefonischer Vereinbarung über die Hebammenpraxis

mo 10.00-12.00 Uhr, mi 15.00-17.00 Uhr

Tel. 0 43 42 / 80 12 02

## Angebote:

Geburtsvorbereitungskurse; Säuglingspflege; Babyschwimmen; Babymassage; Akupunktur für die Geburtsvorbereitung und bei Schwangerschaftsbeschwerden; homöopathische Therapie; Hausbesuche nach der Geburt; Babyfrühstück der Geburtsvorbereitungsfrauen; PDA; Familienzimmer; Stillförderung; Entbin-

dungswanne; äußere Wendung bei Steißlage; sanfter Kaiserschnitt; Schwangerenschwimmen; Beckenbodenaufbautraining; PEKIP; Aromatherapie; Tee-Bar; Abend- und Frühstücksbuffet; Fototherapie bei Neugeborenenengelbsucht; Hebammensvisiten im Wochenbett; Rückbildungsgymnastik im Wasser; Breikurs; Nachbetreuung bei stationären Aufenthalten; Begleitung von verwaisten Eltern

## Hausgeburten

Es besteht auch die Möglichkeit, zu Hause mit einer Hebamme eigener Wahl (mit oder ohne ärztliche Betreuung) zu gebären. Allerdings sind nur wenige Hebammen bereit, Hausgeburten zu begleiten. Die Liste der Hebammen (S. 7 ff) erleichtert die Suche.

# Schwanger und im Konflikt

Nicht immer ist eine Schwangerschaft Anlass zur Freude. Manche Schwangere trifft die Nachricht unvorbereitet oder in einer schwierigen Lage. Sie kann sich einfach nicht vorstellen, damit fertig zu werden und erwägt vielleicht einen Abbruch der Schwangerschaft. Ein solcher ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

## Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung

Wenn aus ärztlicher Sicht eine kriminologische (zum Beispiel nach Vergewaltigung) oder medizinische Indikation (zum Beispiel Gefährdung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Mutter) vorliegt, ist ein Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche möglich – in besonderen Fällen auch darüber hinaus. Die indikationsstellende Ärztin / der indikationsstellende Arzt darf den Abbruch nicht selbst vornehmen. Bei einem Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer oder kriminologischer Indikation trägt die gesetzliche Krankenkasse die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs.

## Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung

Die Gesetzgebung erlaubt außerdem unter folgenden Voraussetzungen einen straffreien Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche.

Die Schwangere sucht eine staatlich anerkannte Beratungsstelle oder eine Ärztin / einen Arzt mit einer Anerkennung für die Beratung auf.

Das Beratungsgespräch ist vorgeschrieben, um der Frau zu ermöglichen, alle Aspekte ihrer Entscheidung mit einer Fachkraft zu besprechen. Auf Wunsch der Frau kann eine Person ihres Vertrauens hinzugezogen werden. Es wird erwartet, dass die Frau den Konflikt, den die bestehende Schwangerschaft für sie darstellt, benennt. Auch wenn die Beratung nach dem Gesetz das Ziel hat, die Frau zum Austragen der Schwangerschaft zu ermutigen, ist die Frau in ihrer Entscheidung frei und die Beratung darf keinen Druck auf sie ausüben. Entscheidet sie sich für die Fortsetzung der Schwangerschaft, werden ihr alle dazu dienlichen materiellen und sozialen Hilfen vermittelt. Das gilt auch für die Zeit nach der Geburt.

Entscheidet sich die Frau für einen Abbruch, so erhält sie nach abgeschlossener Beratung eine Bescheinigung hierüber.

Zwischen der Beratung und dem Abbruch müssen drei Tage Bedenkzeit liegen.

Unmittelbar vor einem Schwangerschaftsabbruch sind die Ärztin oder der Arzt verpflichtet, der Schwangeren auf Wunsch die Gelegenheit zu geben, noch einmal über die Gründe für ihren Abbruchwunsch zu sprechen.

# Schwanger und im Konflikt

## Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Schwangere erhalten nach telefonischer Anmeldung bei allen anerkannten Beratungsstellen innerhalb kürzester Zeit einen Gesprächstermin. Die Beratung kann anonym erfolgen und unterliegt der Schweigepflicht.

Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung sind von der Schwangeren selbst zu tragen, wenn das Nettoeinkommen (inkl. Ersatzleistungen, Unterhaltszahlungen und Kindergeld) eine bestimmte Einkommensgrenze übersteigt oder Vermögen eingesetzt werden kann. Nähere Informationen zur Kostenregelung gibt es bei den unten aufgelisteten Beratungsstellen.

### Familienberatungsstelle Rendsburg

Pro Fil plus e.V., Mühlenstr. 3,  
24768 Rendsburg, Tel. 0 43 31 / 14 99 34  
[info@familie-rd.de](mailto:info@familie-rd.de), Marita Baade  
Tel. Anmeldung und offene Sprechzeiten:  
mo 11.00 - 12.00 Uhr, di 11.00 - 13.00 Uhr  
mi 18.00 - 19.00 Uhr, do 10.00 - 12.00 Uhr

### Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen

Prinzenstraße 13, 24768 Rendsburg  
Tel. 0 43 31 / 69 63 30  
[info@diakonie-rd-eck.de](mailto:info@diakonie-rd-eck.de)  
Monika Wegener  
Anmeldezeiten:  
mo-do 9.00-16.00 Uhr  
fr 9.00-12.00 Uhr

**!VIA - Beratung und Treff für Frauen und Mädchen – „Frauen helfen Frauen e. V.“**  
Rathausmarkt 2, 24340 Eckernförde  
Tel. 0 43 51 / 35 70

[via.eckernfoerde@gmx.de](mailto:via.eckernfoerde@gmx.de)  
[www.viaeckernfoerde.de](http://www.viaeckernfoerde.de)

Sprechzeiten:

mo + mi + fr 10.00-12.00 Uhr  
di + do 14.00 -16.00 Uhr  
(Termine nach Absprache)

### Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen

Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde  
Tel. 0 43 51 / 89 31 10

[info@diakonie-rd-eck.de](mailto:info@diakonie-rd-eck.de)

mo-fr 9.00-13.00 Uhr  
mo-do 14.00-16.00 Uhr

## Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung

### Dr. Florian Seidel / Michael Severus

Paradeplatz 8, 24768 Rendsburg  
Tel. 0 43 31 / 2 11 33

### Wolfgang Müller-Wellensiek

Rendsburger Straße 18, 24340 Eckernförde  
Tel. 0 43 51 / 33 36

# Schwanger und im Konflikt

## Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen

### imland Klinik Rendsburg

Lilienstraße 20-28, 24768 Rendsburg  
Tel. 0 43 31 / 200 50 50  
Vollnarkose, ambulant

### imland Klinik Eckernförde

Schleswiger Str. 114-116, 24340 Eckernförde  
Tel. 0 43 51 / 8 82 3 51  
Vollnarkose, Absaugmethode, Tagesaufenthalt, medikamentöse Abbrüche mit stationärer / ambulanter Kreislaufüberwachung

### Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster Frauenklinik

Friesenstraße 11, 24534 Neumünster  
Tel. 0 43 21 / 4 05 20 60 oder 4 05 53 50  
Vollnarkose, instrumentelle Methode, ambulant

### Klinik Klosterstraße GmbH, Neumünster

Frauenklinik – Klosterstraße 63-65  
24534 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 92 76 0  
Tagesaufenthalt oder ambulant

### Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Campus Kiel, Abteilung Frauenklinik  
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 24, 24105 Kiel  
Tel. 0431 / 597 21 00

### Städtisches Krankenhaus Kiel

Chemnitzstr. 33, 24116 Kiel  
Tel. 04 31 / 16 97 0, [www.krankenhaus-kiel.de](http://www.krankenhaus-kiel.de)

### Klinik Preetz

Am Krankenhaus 5, 24211 Preetz  
Tel. 0 43 42 / 80 12 00

## Schwanger? Und niemand darf es erfahren?

Auch in großer Not muss keine Frau ihr Kind alleine zur Welt bringen. Sie kann notfalls vertraulich entbinden. Bei einer **vertraulichen Geburt** ist die Identität der Frau geschützt und das Kind kann trotzdem sicher zur Welt gebracht werden.

Eine erste anonyme Beratung und Unterstützung ohne Namensnennung ist über das Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ möglich, kostenlos und 24 Stunden lang. Dort werden Beraterinnen in der Nähe vermittelt, die vor und auf Wunsch auch nach der Geburt anonym, vertraulich und kostenlos Informationen geben und bei allen Schritten begleiten. Diese stehen unter Schweigepflicht, und niemand erfährt von dem Gespräch. Datenspeicherung erfolgt nicht. Auch die Entbindungseinrichtung und / oder Hebamme bekommt keine Informationen zur Person der Schwangeren.

Entscheidet sich eine Frau für eine vertrauliche Geburt, so werden einmal persönliche Daten durch die Beraterin aufgenommen, die aber verschlossen sicher deponiert werden. Die Entbindungseinrichtung bekommt keine Information zur Person der Schwangeren. Die hinterlegten Daten dienen dazu, dass das Kind mit 16 Jahren ggf. seine Herkunft erfahren kann. Neben der Beratung sind auch die Kosten für eine vertrauliche Geburt sowie die Vor- und Nachsorge in einer Klinik oder mit einer Hebamme kostenlos.

### Hilfetelefon

Kostenlos rund um die Uhr: 08 00 / 4 04 00 20  
Nähere Informationen gibt  
[www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)

# Unerfüllter Kinderwunsch

Ein unerfüllter Kinderwunsch ist nicht selten. Ungefähr jede siebte Partnerschaft bleibt kinderlos, weil der Partner oder / und die Partnerin von Fruchtbarkeitsstörungen betroffen sind. Obwohl in den Medien ungewollte Kinderlosigkeit breit thematisiert wird, ist sie im persönlichen Erleben der Betroffenen eher tabuisiert und löst oftmals unterschiedliche Gefühle wie Unsicherheiten, Ängste, Verzweiflung oder Scham aus.

## Reproduktionsmedizin

Fruchtbarkeitsstörungen oder Unfruchtbarkeit gelten heute nicht mehr als unveränderliches Schicksal. Unter Umständen können medizinische Beratungen und Methoden zu einer Schwangerschaft verhelfen. Keine der vorhandenen Techniken garantiert das Eintreten einer Schwangerschaft.

Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung sind Bestandteil der Leistungen der Krankenversicherungen. Die gesetzlichen und privaten Krankenkassen bezahlen in der Regel eine Untersuchung, in der der Grund für die Kinderlosigkeit festgestellt wird. Die Kostenübernahme für die einzelnen Methoden der künstlichen Befruchtung ist gesondert geregelt. Sie erfolgt nur zum Teil und für eine beschränkte Zahl von Versuchen, sowie nur für verheiratete Paare.

Unverheiratete Paare müssen die teilweise erheblichen Kosten selbst übernehmen.

Da an dieser Stelle nicht umfassend informiert werden kann, wird auf Broschüren und Downloads der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verwiesen.

BZgA, 51101 Köln  
[order@bzga.de](mailto:order@bzga.de)  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

### Ein „kleines Wunder“ – Die Fortpflanzung – (Fruchtbarkeit bei Frau und Mann)

Best.-Nr. 13621001 (deutsch)

Best.-Nr. 13621061 (türk.)

### „Sehnsucht nach einem Kind – Möglichkeiten und Grenzen der Medizin“

Best.-Nr. 13623001 (deutsch)

Best.-Nr. 13623061 (türk.)

### „Wenn ein Traum nicht in Erfüllung geht ... – Kinderwunsch und Unfruchtbarkeit“

Best.-Nr. 13622001 (deutsch)

Best.-Nr. 13622061 (türk.)

### „Warum gerade wir? – Wenn ungewollte Kinderlosigkeit die Seele belastet“

Best.-Nr. 13624001 (deutsch)

Best.-Nr. 13624061 (türk.)

sowie die Broschüre

### „Unerfüllter Kinderwunsch“

PDF als Download unter

<http://www.profamilia.de/interaktiv/publikationen/publikationen/erwachsene/koerper-und-sexualitaet.html>

# Unerfüllter Kinderwunsch

## Adoptionen und Pflegschaften für Kinder

Überlegungen, wie ungewollte Kinderlosigkeit überwunden werden kann, münden für manche Betroffenen in dem Wunsch, eine Familie zusammen mit einem nicht leiblichen Kind aufzubauen.

### Adoptionen

Über die Adoption entscheidet das Familiengericht. Der Adoption müssen auch die leiblichen Eltern zustimmen.

### Nähere Informationen gibt

#### Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachbereich Jugend und Familie  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Königinstraße 1  
24768 Rendsburg  
Frau Nadler  
Tel. 0 43 31 / 20 23 94  
mo-fr vormittags

### Informationen zu Adoptionen ausländischer Kinder sind unter nachfolgenden Links zu erhalten:

#### Bundeszentrale für Auslandsadoptionen

[www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA\\_node.htm](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA_node.htm)

#### Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle – Zentrale Behörde für Auslandsadoption (GZA)

[www.hamburg.de/gza](http://www.hamburg.de/gza)

## Pflegschaften für Kinder

Anders als bei einer Adoption bleiben Pflegekinder in der Regel nur eine Zeit lang in einer Pflegefamilie. Ziel ist es, diese Kinder wieder in ihre Herkunftsfamilien zurückzugeben. Pflegeeltern können Personen unabhängig von Familienstand oder Alter werden.

### Nähere Informationen gibt

#### Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachbereich Jugend und Familie  
Pflegekindervermittlung  
Königinstraße 1  
24768 Rendsburg  
[www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/verwaltungsportaal/jugend-und-familie/pflegeeltern-und-pflegekinder.html](http://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/verwaltungsportaal/jugend-und-familie/pflegeeltern-und-pflegekinder.html)

di-fr vormittags: Astrid Damaschke  
Tel. 0 43 31 / 20 24 01  
[astrid.damaschke@kreis-rd.de](mailto:astrid.damaschke@kreis-rd.de)

mo-do vormittags: Heike Klug-Plath  
Tel. 0 43 31 / 20 23 89  
[heike.klug-plath@kreis-rd.de](mailto:heike.klug-plath@kreis-rd.de)

mo-do ganztägig und fr vormittag  
Thomas Schneede  
Tel. 0 43 31 / 20 26 36  
[thomas.schneede@kreis-rd.de](mailto:thomas.schneede@kreis-rd.de)

vormittags: Brigitte Redlich  
Tel. 0 43 31 / 2 02 12 91  
[brigitte.redlich@kreis-rd.de](mailto:brigitte.redlich@kreis-rd.de)

# Schutzvorschriften, Vorsorgeleistungen und finanzielle Hilfen

## Leistungen der Krankenkassen

Alle Frauen, die selbst oder als Familienangehörige in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder pflichtversichert sind, erhalten während der Schwangerschaft und nach der Geburt vielfältige Leistungen.

Privat versicherte Frauen müssen sich mit ihrer jeweiligen Versicherung in Verbindung setzen und sich erkundigen, welche Leistungen durch ihren konkreten Versicherungsvertrag abgedeckt sind.

## Die wichtigsten Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte:

- ... **Ärztliche Feststellung der Schwangerschaft** und danach **ärztliche Betreuung** während der Schwangerschaft, bei und nach der Geburt.
- ... Ab Beginn der Schwangerschaft und über die gesamte Wochbettzeit bis acht Wochen nach der Entbindung besteht ein gesetzlicher Anspruch auf **Hebammenhilfe**. Die Hebamme berät vor und nach der Geburt des Kindes. In den ersten zehn Tagen nach der Geburt täglich, in den ersten acht Wochen bis zu 16 weitere Male. Darüber hinaus benötigt die Mutter ein ärztliches Rezept für Hebammenhilfe.  
Bei Stillproblemen kann die Frau ihre Hebamme bis zum Ende der Stillzeit noch viermal um Rat und Hilfe fragen.  
Anspruch auf Hebammenhilfe haben auch Frauen, deren Kind tot geboren wurde und es besteht dieser Anspruch auch nach Fehlgeburten.

- ... Die **Kosten für Geburtsvorbereitung** und andere Angebote während und nach der Schwangerschaft werden von der Krankenkasse übernommen. Spezielle Angebote sind in der Übersicht der Hebammen zu finden.
- ... Für **Medikamente**, die aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden verordnet werden, müssen werdende Mütter nichts zuzahlen – auch nicht für Krankengymnastik und Massage wegen solcher Beschwerden.
- ... Alle **Leistungen der Hebamme**, die auf der Vereinbarung der Spitzenverbände der Kassen und der Hebammenverbände beruhen, begleicht die Krankenkasse. Allein eine Rufbereitschaft für eine persönliche Hebamme ist privat zu zahlen.
- ... **Kosten für eine Geburt in einer Klinik** werden übernommen. Die junge Mutter ist von der Zuzahlung befreit, solange sie nicht länger als sechs Tage in der Klinik bleibt.
- ... Für eine **Entbindung im Geburtshaus** oder für eine Hausgeburt zahlt die gesetzliche Krankenkasse in der Regel nur die Entbindung. Das kann allerdings unterschiedlich geregelt sein. Deshalb unbedingt bei der eigenen Krankenkasse nachfragen, ob und wieviel diese darüber hinaus bezahlt.
- ... **Häusliche Pflege** kann beantragt werden, wenn diese nach der Entbindung erforderlich ist. Diese umfasst keine hauswirtschaftliche Versorgung. Voraussetzung ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Pflege übernehmen kann. Die häusliche Pflege ist bei der Krankenkasse grundsätzlich mit ärztlicher Bescheinigung vor dem Tätigwerden der Pflegekraft zu beantragen.

# Schutzvorschriften, ...

- ... Wenn wegen Schwangerschaft oder Geburt der Haushalt nicht weitergeführt werden kann, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für eine **Haushaltshilfe** (in der Regel nur bei Risiko- oder Mehrlingsgeburten). Voraussetzung ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Arbeit übernehmen kann. Die Haushaltshilfe ist vor der Inanspruchnahme bei der Krankenkasse mit einer ärztlichen Bescheinigung zu beantragen.
- ... Frauen, denen während der Mutterschutzfrist (Dauer siehe Schutzfristen, S. 25) kein Arbeitsentgelt bezahlt wird, erhalten für diese Zeit das so genannte **Mutterschaftsgeld** als finanziellen Ausgleich. Für Arbeitnehmerinnen beträgt das Mutterschaftsgeld bis zu 13 Euro pro Arbeitstag, die Höhe ist dabei abhängig vom durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei abgerechneten Monate. Es muss bei der Kasse beantragt werden. Der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin zahlt dazu einen Zuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoverdienst. Dies gilt auch für selbst versicherte Studentinnen mit mindestens einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.
- ... Frauen, deren befristetes Arbeitsverhältnis während des Mutterschutzes endet, erhalten **Leistungen in Höhe des Krankengeldes**.
- ... Selbstständig tätige Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, bekommen von der Krankenkasse ein **Mutterschaftsgeld** in Höhe des Krankengeldes.
- ... Beamtinnen oder Beamtinnen-Anwärterinnen erhalten weiterhin ihre **Bezüge nach dem Landes- oder Bundesbesoldungsgesetz**.
- ... Erwerbslose Frauen, die Arbeitslosengeld I beziehen, erhalten **Mutterschaftsgeld** in Höhe ihrer bisherigen Leistungen.
- ... **Arbeitslosengeld II** wird während der gesetzlichen Mutterschutzfristen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche weitergezahlt.
- ... Vor der Mutterschutzfrist beschäftigte Frauen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel geringfügig beschäftigte Familienversicherte, in Heimarbeit Tätige, privat Versicherte), haben die Möglichkeit, ein einmaliges **Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 Euro** beim Bundesversicherungsamt zu beantragen.

## Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn  
Tel. 0 2 28 / 6 19 18 88  
[www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

## Vorsorgeprogramm für Kinder

Von den Krankenkassen wird ein Vorsorgeprogramm mit neun Untersuchungen für Kinder in den ersten sechs Lebensjahren angeboten (U1 bis U9), ergänzt um eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem 13. und 14. Lebensjahr (J1). Nähere Informationen bei den Krankenkassen.



# Schutzvorschriften, ...

## Mutterschutz

Den Schutz der werdenden (und stillenden) Mutter regelt das Mutterschutzgesetz. Es gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen: für Angestellte und Arbeiterinnen, für Teilzeitkräfte, auch für geringfügig Beschäftigte, für Auszubildende wie für in Heimarbeit Beschäftigte. Es gilt nicht für Selbstständige. Für Beamtinnen gelten Sonderregelungen des Bundes und der Länder.

## Mitteilung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin

Sobald Gewissheit über die Schwangerschaft besteht, sollte der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin unterrichtet werden. Wenn eine Schwangerschaftsbestätigung von einem Arzt bzw. einer Ärztin oder einer Hebamme verlangt wird, sind die Kosten dafür von dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin zu ersetzen. Die Arbeitgebenden benachrichtigen das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit über die Schwangerschaft. Andere Personen oder Behörden dürfen nicht informiert werden, es sei denn, dies geschieht mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Schwangeren.

## Schutzfristen

Die Mutterschutzfrist umfasst die letzten sechs Wochen vor der Geburt, den Geburtstag und die ersten acht Wochen nach der Geburt, bei Mehrlings- und Frühgeburten die ersten 12 Wochen nach der Geburt. Bei einer medizinischen Frühgeburt (wenn das Kind weniger als 2500 Gramm wiegt) verlängert sich der Zeitraum für Arbeitnehmerinnen in der Regel um die nicht in Anspruch genommenen Tage vor der Geburt.

## Arbeitszeit

Die Arbeitszeit schwangerer und stillender Frauen darf nicht mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (in die Doppelwoche werden Sonntage eingerechnet) betragen. Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist unzulässig. (Begrenzte Ausnahmen sind in einigen Branchen möglich).

## Beschäftigungsverbote

Beschäftigungsverbot besteht während der Mutterschutzfrist. Innerhalb der letzten sechs Wochen vor der Geburt kann die Schwangere auf eigenen Wunsch arbeiten. Diese Bereitschaft kann sie jederzeit widerrufen. Im Zeitraum nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Mit ärztlichem Attest kann ein Beschäftigungsverbot auch außerhalb der Schutzfristen bestehen. Der Arbeitsplatz oder die Arbeitsbedingungen dürfen die Gesundheit der werdenden Mutter nicht gefährden. Dazu gehören beispielsweise schweres Heben oder Bewegen von Lasten, reine Stehtätigkeiten, Einsatz auf Beförderungsmitteln, Arbeit mit Giftstoffen, Infektionsgefahren am Arbeitsplatz und erhöhte Unfallgefahr. Auch Akkord- und Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist verboten. Kann kein entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden, besteht ein Beschäftigungsverbot. Eine Lohn- bzw. eine Gehaltskürzung darf dadurch nicht eintreten

## Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt eines Kindes besteht (mit ganz wenigen Ausnahmen) Kündigungsschutz. Auch Änderungskündigungen sind nicht zu-

# Finanzielle Hilfen

lässig. Das Verbot gilt nur dann, wenn die Arbeitgebenden Kenntnis von der Schwangerschaft haben oder ihnen dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. (Am besten per Einschreiben).

**Achtung:** Wurde verbotswidrig gekündigt, sollte eine Schwangere per Einschreiben unverzüglich widersprechen, ihre Arbeitsleistung anbieten und die Fortzahlung der Vergütung verlangen. Eine Klage muss innerhalb von drei Wochen beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist dies das Arbeitsgericht Kiel.

## Arbeitsgericht Kiel

Deliusstraße 22

24114 Kiel

Telefon: 04 31 / 6 04-0

Es empfiehlt sich die Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord einzuschalten:

## Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Tel. 0 4 31 / 64 07-0

[poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

[www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

Dort können u. a. auch branchenspezifische Merkblätter und Vordrucke für die Schwangerschaftsanzeige im Internet eingesehen und heruntergeladen oder kostenlos angefordert werden.

Nimmt eine Mutter im Anschluss an die Mutterschutzfrist Elternzeit, dann gilt eine Beschäftigungsgarantie bis zu deren Ende.

## Hinweis

Bei Einstellungsgesprächen muss eine Schwangerschaft nicht mitgeteilt werden – auch nicht auf Befragen. Die Frage verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und darf sogar wahrheitswidrig beantwortet werden. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Wenn es sich um Arbeit, z. B. in einem Labor handelt, die eine Schwangere aus gesundheitlichen Gründen nicht ausführen darf.

## Finanzielle Unterstützung

Schwangere können unterschiedliche finanzielle staatliche Leistungen erhalten. Die wichtigsten sind hier zusammengestellt.

## Bundesstiftung Mutter und Kind

Schwangere in einer finanziellen Notsituation können eine finanzielle Beihilfe von der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Eine Notlage liegt vor, wenn die Einkünfte den finanziellen Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht decken und andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder ausreichend zur Verfügung stehen. Die Hilfen sind zweckgebunden, zum Beispiel für den Kauf von Umstandsbekleidung, Baby-Ausstattung, zur Einrichtung eines Kinderzimmers oder Umzug / Renovierung usw.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsgelder. Die Beihilfe kann nur während der Schwangerschaft beantragt werden. Die Festsetzung der Höhe der Hilfe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel

# Finanzielle Hilfen

sowie der individuellen Lebenssituation der Schwangeren. Die Stiftungsmittel werden nicht als Einkommen auf Sozialleistungen angerechnet.

Zuständig für Beratung und Information über die Stiftungsgelder sind folgende Beratungsstellen in Eckernförde und Rendsburg:

## **Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen**

Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde

Tel. 0 43 51 / 89 31 10

[info@diakonie-rd-eck.de](mailto:info@diakonie-rd-eck.de)

Monika Wegener

mo-fr 9.00-13.00 Uhr

mo-do 14.00-16.00 Uhr

## **Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen**

Prinzenstraße 13, 24768 Rendsburg

Monika Wegener, Agnes Foth

Tel. 0 43 31 / 69 63 0

nach telefonischer Vereinbarung

[info@diakonie-rd-eck.de](mailto:info@diakonie-rd-eck.de)

[www.diakonie-rendsbuerg.de](http://www.diakonie-rendsbuerg.de)

## **Hinweis**

Die Anträge sollten so früh wie möglich gestellt werden!

## **Wohngeld**

Haushalte mit geringem Einkommen können Wohngeld erhalten. Wohngeld wird als Mietzuschuss und / oder als Lastenzuschuss für Wohneigentum gewährt. Die Wohngeldberechtigung hängt ab von:

1. der Höhe des Familieneinkommens,
2. der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
3. der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Diese umfasst nur die Brutto-Kaltmiete, nicht die Betriebskosten für Warmwasser und Heizung.

Falls sich das Familieneinkommen um mehr als 15% verringert oder wenn sich die Zahl der Familienmitglieder ändert, kann ein neuer Antrag gestellt werden. Wohngeld wird im Normalfall ab Beginn des Antragmonats gezahlt. Ein formloser Erhöhungsantrag kann bereits vor der Geburt eines Kindes gestellt werden. Die Geburtsurkunde und andere erforderliche Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Wohngeldstelle der zuständigen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung berät und nimmt Anträge entgegen.

Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten kein Wohngeld, da die Unterkunftskosten in diesen Leistungen enthalten sind. Dies gilt auch für BAföG-Bezieherinnen und -Bezieher.

# Finanzielle Hilfen

## Grundsicherung

Grundsicherung erhalten u. a. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft erwerbsgemindert sind, d. h. dass sie unter den üblichen Bedingungen nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass der Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und / oder Vermögen bestritten werden kann.

Die Anträge sind bei der jeweiligen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung zu stellen. Hier wird auch umfassend über Zusammensetzung und Höhe der Grundsicherung sowie über Vermögensfreibeträge informiert.

## Arbeitslosengeld I (ALG I)

Schwangere, die ALG I beziehen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, erhalten dies bei fortdauernder Erwerbslosigkeit (und entsprechendem individuellen Anspruch) bis zum Beginn des Mutterschutzes. Während der Mutterschutzfrist wird dann Mutterschaftsgeld in Höhe des ALG I-Anspruches bezahlt.

Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ALG I entsprechend der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt weiter gewährt. Frauen, die nach der Mutterschutzfrist keine Arbeitsaufnahme anstreben, können bei Bedürftigkeit Arbeitslosengeld II beantragen.

Für umfassende Information steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

## Arbeitslosengeld II (ALG II)

- ... Anspruch auf ALG II haben Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ... erwerbsfähig sind, d. h. mindestens drei Stunden täglich arbeiten können,
- ... hilfebedürftig sind und
- ... ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Arbeitslosengeld II besteht aus pauschalierten Leistungen für den Lebensunterhalt. Dazu erhalten Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Zuschlag von 17% ihres persönlichen Regelsatzes. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern erhalten zusätzlich einen Mehrbedarfszuschlag. Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet, zur Sicherung ihres Lebensunterhalts jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind in der Regel Erziehende eines Kindes, soweit es jünger als drei Jahre ist.

## Beratung, Informationen und Antragsstellung beim Jobcenter Rendsburg-Eckernförde

- ... **Leistungszentrum Rendsburg**  
Ritterstraße 10, 24768 Rendsburg  
Tel. 0 43 31 / 43 85 0  
eMail Vermittlung: [Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Integration-Rendsburg-Buedelsdorf@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Integration-Rendsburg-Buedelsdorf@jobcenter-ge.de)  
eMail Leistung: [Jobcenter-Rendburg-Eckernfoerde.Leistung-Rendsburger-Umland@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rendburg-Eckernfoerde.Leistung-Rendsburger-Umland@jobcenter-ge.de)

# Finanzielle Hilfen

## ... Leistungszentrum Hohenwestedt

Itzehoer Straße 31-33, 24594 Hohenwestedt  
Tel. 0 48 71 / 7 63 63 03

eMail Vermittlung: [Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.integration-hohenwestedt@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.integration-hohenwestedt@jobcenter-ge.de)

eMail Leistung: [Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Leistung-hohenwestedt@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Leistung-hohenwestedt@jobcenter-ge.de)

## ... Leistungszentrum Kieler Umland

Schwedendamm 10-12, 24143 Kiel  
Tel. 04 31 / 2 59 51 50

eMail Vermittlung: [Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Integration-Kieler-Umland@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Integration-Kieler-Umland@jobcenter-ge.de)

eMail Leistung: [Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Integration-Kieler-Umland-Leistung@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Integration-Kieler-Umland-Leistung@jobcenter-ge.de)

## ... Leistungszentrum Eckernförde

Riesebyer Straße 6, 24340 Eckernförde  
Tel. 0 43 51 / 6 66 80

eMail Vermittlung: [Jobcenter-Rendsburg-Eckernförde-Leistung-Eckernförde.Integration@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rendsburg-Eckernförde-Leistung-Eckernförde.Integration@jobcenter-ge.de)

eMail Leistung: [Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Leistung@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Leistung@jobcenter-ge.de)

## Bildungspaket

Kindern aus finanziell schwachen Familien soll das Bildungspaket Weiterbildungsangebote ermöglichen. Kindern, deren Familien ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschläge erhalten, können Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen.

Dazu gehören:

- ... Die Teilhabe der Kinder am sozialen und kulturellen Leben, z.B. im Sportverein oder in der Musikschule ( monatlich 10 Euro)
- ... Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (100 Euro jährlich).
- ... Für ergänzende angemessene Lernförderung werden Kosten übernommen, soweit diese für die Erreichung festgelegter Lernziele erforderlich ist.
- ... Für eintägige Ausflüge in Schulen werden die Kosten erstattet.
- ... Für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen.
- ... Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule, soweit diese nicht zumutbar aus dem Regelsatz zu bestreiten ist.
- ... Für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten werden die Kosten in tatsächlicher Höhe erstattet.
- ... Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern in Schulen, Kindertagesstätten oder Horten wird ein Zuschuss gezahlt.
- ... Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für Schülermonatskarten werden übernommen, soweit diese nicht zumutbar aus dem Regelsatz zu bestreiten sind.

Die Leistungen müssen im jeweiligen Jobcenter beantragt werden.

Detaillierte Informationen hierzu:  
[www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)

# Finanzielle Hilfen

## **Bundesausbildungsförderung (BAföG)**

Für Schwangere und Auszubildende mit Kindern enthält das BAföG einige Sonderregelungen:

### **Kinderbetreuungszuschlag (nach § 14b BAföG)**

Der Kinderbetreuungszuschlag ist eine pauschal gewährte Leistung. Er wird als Zuschuss zur BAföG-Leistung gewährt.

Für BAföG-Berechtigte, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind. Ein Nachweis von Betreuungskosten ist nicht erforderlich. Eigene Kinder sind entweder leibliche oder durch Adoption angenommene Kinder.

Der Zuschlag wird nur einem Elternteil gewährt. Der Zuschlag wird auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Rahmen eines Kredits erfolgt.

### **BAföG Förderung bei Ausbildungsunterbrechung**

Ist es einer Studentin aufgrund von Schwangerschaft oder Kinderbetreuung nicht möglich, an der Ausbildung teilzunehmen, wird Bundesausbildungsförderung dennoch bis zu drei Monate weiter gezahlt. Dies gilt für Teil- und Vollförderung. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten muss eine Beurlaubung beantragt werden. In dieser Zeit werden weder BAföG noch Kinderbetreuungszuschlag gezahlt. Bei Fortführung der Ausbildung ist die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Bei Bedürftigkeit kann für die Zeit der Beurlaubung ALG II beantragt werden.

## **Verlängerung der BAföG Förderung**

Die zeitliche Belastung durch Schwangerschaft und Kinderbetreuung wird durch das BAföG berücksichtigt: Für eine „angemessene Zeit“ kann eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus erfolgen, wenn diese infolge einer Schwangerschaft überschritten worden ist. Als angemessen gilt eine Verlängerungszeit von einem Semester für die Schwangerschaft. In diesem zusätzlichen Semester wird die Ausbildungsförderung als Zuschuss gewährt, muss also nicht zurückgezahlt werden. Auch für Zeiten der Kindererziehung (für ein Kind bis zu zehn Jahren) ist eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer möglich.

Die Verlängerungszeiten können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. Die Schwangerschaft und die Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Verlängerung sein. Wird neben Ausbildung und Erziehung ein Einkommen erzielt, erhöhen die Kinder die Freibeträge.

## **Genauere Informationen gibt es bei:**

### **Studentenwerk Schleswig-Holstein Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)**

Westring 385, 24118 Kiel

Postfach 41 69

Tel. 04 31 / 88 16-0

[www.studentenwerk-s-h.de](http://www.studentenwerk-s-h.de)

### **Weitere Informationen zum BAföG**

Hotline zum BAföG 08 00 / 2 23 63 41

Informationsportal des BMBF:

[www.das-neue-bafog.de](http://www.das-neue-bafog.de)

# Finanzielle Hilfen

## **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

Eine schwangere Bezieherin von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) muss dies der „zahlenden Stelle“ der Arbeitsagentur (das ist die Stelle, bei der die Beihilfe beantragt wurde) unter Mitteilung des voraussichtlichen Geburtstermins anzeigen. Bis zur Zeit des Mutterschutzes bezieht sie weiterhin Berufsausbildungsbeihilfe. Dies gilt auch für die Zeit des Mutterschutzes; jedoch werden etwaige Fahrtkosten und Pauschalbeträge für Arbeitskleidung abgezogen.

Wird die Ausbildung unmittelbar nach Ablauf des Mutterschutzes fortgesetzt, wird Berufsausbildungsbeihilfe bezahlt. Auch die Übernahme von Kinderbetreuungskosten kann in diesem Fall beantragt werden.

Während der Elternzeit wird keine Berufsausbildungsbeihilfe bezahlt.

Nach der Elternzeit muss bei Bedarf das BAB erneut beantragt werden.

Genauere Informationen gibt die „zahlende Stelle“ der Agentur für Arbeit.

# Staatliche Hilfen und Regelungen

## Mutterschutz auch nach der Geburt

Auch nach der Geburt und nach Ablauf der Mutterschutzfrist gelten für Arbeitnehmerinnen besondere Schutzvorschriften (s. auch S. 25 f).

### Eingeschränkte Arbeitsfähigkeit

Ist die Mutter in den ersten Monaten nach der Geburt nur eingeschränkt arbeitsfähig, darf sie entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden. Das kann zum Beispiel verkürzte Arbeitszeit oder Beschäftigung mit leichteren Arbeiten bedeuten. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist vorzulegen. Einkommenseinbußen entstehen nicht; es ist das Entgelt wie vor der Schwangerschaft zu zahlen.

### Gestaltung des Arbeitsplatzes

Der Arbeitsplatz einer stillenden Mutter ist so zu gestalten, dass keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind zu erwarten sind. Im Zweifel sollte die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu Rate gezogen werden.

### Arbeitszeit

Für Stillende gilt wie für Schwangere: Nicht mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche, keine Arbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen. Ausnahmen sind in einigen Gewerbebranchen möglich.

### Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

Stillende Mütter dürfen mit bestimmten Gesundheit gefährdenden Arbeiten und zu bestimmten Zeiten nicht beschäftigt werden. Die Liste dieser Arbeiten ist in § 4 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) enthalten.

In Zweifelsfällen berät die **Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord**  
Tel. 04 31 / 64 07 0, [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

### Hinweis für stillende Mütter

Stillenden Müttern muss der Arbeitgeber zusätzliche Stillpausen während der Arbeitszeit gewähren ohne den Verdienst zu mindern – mindestens zweimal täglich 30 Minuten oder einmal täglich 60 Minuten. Beträgt die zusammenhängende Arbeitszeit mehr als 8 Stunden, erhöht sich dieser Anspruch auf zweimal 45 Minuten bzw. 90 Minuten.

## Elterngeld

### Anspruch

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,

- ... die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- ... die nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- ... die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- ... die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeld können Erwerbstätige, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige, Studierende und Auszubildende erhalten. Studium und Ausbildung müssen dabei nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewandt werden, kommt es dabei nicht an.

Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind betreuen, auch wenn es nicht ihr



# Staatliche Hilfen und Regelungen

eigenes ist, können Elterngeld erhalten. Für angenommene Kinder oder Kinder, die angenommen werden sollen, gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von 14 Monaten. Die Frist dafür beginnt bei der Aufnahme des Kindes. Der Anspruch erlischt, wenn das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Keinen Anspruch haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Bei Alleinerziehende liegt diese Grenze bei 250.000 Euro.

## Einige besondere Regelungen gelten für Ausländerinnen und Ausländer:

- ... Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz haben in der Regel einen Anspruch, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder wohnen.
- ... Für andere Ausländerinnen und Ausländer ist der Anspruch abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und sollte deshalb individuell geklärt werden.
- ... Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die zur Ausbildung oder mit einer befristeten Arbeitserlaubnis in Deutschland sind, Asylbewerber und -bewerberinnen und Geduldete.

## Höhe des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngelds ist gestaffelt nach der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und beträgt zwischen 65-67% des vor der Geburt erzielten Nettoeinkommen (mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro).

## Geringverdienende Eltern

Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils vor der Geburt unter 1000 Euro, dann wird das Elterngeld in kleinen Schritten von 67% auf bis zu 100% des entfallenen Einkommens erhöht. Je niedriger das Einkommen, desto höher der prozentuale Ausgleich für das weggefallene Einkommen.

## Anrechnung auf sozialstaatliche Leistungen

Elterngeld wird grundsätzlich auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Allerdings erhalten Eltern, die neben ihren Sozialleistungen Erwerbseinkünfte hatten, einen Elterngeldfreibetrag bis zu max. 300 Euro. Bei anderen Sozialleistungen wie ALG I oder BAFög wird das Elterngeld nur berücksichtigt, wenn es 300 Euro übersteigt.

## Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch für die Geburt. Allerdings erhöht sich das Elterngeld für jedes Mehrlingsgeschwisterkind um je 300 Euro.

## Elterngeld für Geschwisterkinder

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Dabei erhöht sich das Elterngeld um 10%, mindestens aber um 75 Euro im Monat. Dieser Bonus wird bei zwei Kindern gezahlt bis das ältere Kind drei Jahre alt ist, bei drei und mehr Kindern reicht es aus, wenn zwei Kinder noch nicht sechs Jahre alt sind.

# Staatliche Hilfen und Regelungen

## Dauer des Elterngeldbezuges

Eltern, deren Kinder ab dem 1.7.2015 geboren werden, haben die neue Wahlmöglichkeit. Sie können das bisherige Elterngeld, das dann **Basiselterngeld** heißen wird, wählen oder das **ElterngeldPlus**.

Das Basiselterngeld wird für maximal 14 Monate gezahlt. Die Eltern können die Zeit frei aufteilen. Ein Elternteil kann maximal zwölf und mindestens zwei Monate für sich in Anspruch nehmen. Zwei dieser Monate gibt es dann, wenn beide Elternteile Elternzeit in Anspruch nehmen. Alleinerziehenden, die Elterngeld beziehen, können 14 Monate in Anspruch nehmen. Bei gemeinsamer Wohnung der Eltern ist das nicht möglich.

## Verteilung der Elterngeld-Monate

Bis zum 14. Lebensmonat des Kindes gibt es für jeden Monat einen Monatsbetrag, insgesamt also maximal 14 Monatsbeträge. Die Eltern können die Anzahl der Monatsbeträge bis auf die Partnermonate frei untereinander aufteilen. Sie können Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig ausgezahlt bekommen. Bei gleichzeitigem Bezug verbrauchen die Eltern zusammen jeden Monat zwei Monatsbeträge.

## ElterngeldPlus für Geburten ab dem 1. Juli 2015

ElterngeldPlus ist eine Leistung für Eltern, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten wollen. Sie haben mit diesem die Möglichkeit länger Elterngeld zu beziehen. Sie bekommen dann doppelt so lange Elterngeld (in maximal halber Höhe). Aus einem Elterngeldmonat werden also zwei ElterngeldPlus-Monate. Wenn beide Elternteile gleichzeitig für vier Monate jeweils 25 bis 30 Stunden pro Woche

arbeiten, gibt es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus in Form von 4 zusätzlichen ElterngeldPlus Monaten pro Elternteil.

Das ElterngeldPlus beträgt die Hälfte des Basiselterngeldes. Auch die Mindestbeträge sind halbiert. Weitere Informationen unter <http://www.elterngeld-plus.de>

## Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Bedingung ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil lebt, dem auch die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht.

Bei gemeinsamer Wohnung der Eltern sind die Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch Alleinerziehende können ElterngeldPlus in Anspruch nehmen.

## Krankenversicherung während der Elternzeit

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Das Elterngeld selbst ist beitragsfrei, d. h. wer keine Einkünfte außer Elterngeld hat, muss keine Beiträge entrichten. Freiwillig Versicherte sollten sich bei ihrer Krankenkasse informieren. Privat Versicherte bleiben weiterhin privat krankenversichert. Auch hier sollten Informationen bei der Kasse eingeholt werden.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit besteht Versicherungspflicht, wenn das Einkommen über 450 Euro liegt.

## Elterngeld und Steuern

Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

# Staatliche Hilfen und Regelungen

## Hinweis

Da die Regelungen des Gesetzes zum Elterngeld sehr komplex sind, sollte man hierzu genauere Informationen einholen. Wichtig ist, das Elterngeld rechtzeitig zu beantragen. Denn es wird maximal für drei Monate rückwirkend genehmigt.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird das Elterngeld beantragt bei:

## Landesamt für Soziale Dienste

Außenstelle Schleswig  
Seminarweg 6, 24837 Schleswig  
Tel. 0 46 21 / 80 60  
Informationen und Antragsformular unter  
[www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Lasd/Service/Formulare/Formulare.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Lasd/Service/Formulare/Formulare.html)

## Ab 1. September 2015

### Anlauf- und Vermittlungsstelle Kiel

Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel  
Kontakt über die Zentrale in Neumünster:  
Tel. 0 43 21 / 91 35  
[post.nms@Lasd.landsh.de](mailto:post.nms@Lasd.landsh.de)

## Betreuungsgeld

Für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren worden sind und für die keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch genommen wird, gibt es das Betreuungsgeld. Es kann vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat bezogen werden. Es beträgt 150 Euro monatlich. Das Betreuungsgeld ist unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern. Auch Auszubildende und Studierende erhalten es.

Die Einkommensgrenze bis zu der Betreuungsgeld in Anspruch genommen werden kann, beträgt 500.000 Euro zu versteuerndes Einkommen und 250.000 Euro für Alleinerziehende.

Es kann für leibliche, angenommene oder Kinder von Ehegatten und –gattinnen, Lebenspartnern und –partnerinnen in Anspruch genommen werden. Ausländische Eltern sollten ihre Ansprüche auf Betreuungsgeld klären lassen. In der Regel haben Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz einen Anspruch, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder wohnen.

Betreuungsgeld kann im Kreis Rendsburg-Eckernförde beantragt werden bei:

## Landesamt für Soziale Dienste

Außenstelle Schleswig  
Seminarweg 6, 24837 Schleswig  
Tel. 0 46 21 / 80 60  
Informationen und Antragsformular unter  
[www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Lasd/Service/Formulare/Formulare.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Lasd/Service/Formulare/Formulare.html)  
**Änderung ab 1.09.2015 siehe linke Spalte**

# Staatliche Hilfen und Regelungen

## Elternzeit

### Anspruch

Elternzeit gibt Arbeitnehmenden die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen.

Einen Rechtsanspruch haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Anspruch gilt nicht nur für leibliche Kinder, sondern u. a. auch für Kinder von Ehepartnerinnen oder -partnern, Lebenspartnerinnen oder -partner, Kinder in Vollzeitpflege und Adoptivkinder. Genauere Informationen hierzu unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Familie – Leistungen und Förderung: Elterngeld)

Mit Zustimmung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin kann die Elternzeit bis zu einem Jahr auf die Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Sie können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen. Die Elternzeit kann in **jedem Arbeitsverhältnis** genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.

Der Anspruch ist unabhängig vom Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt.

Für Beamtinnen und Beamte gelten die Verordnung des Bundes und der Länder. Ebenfalls haben Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten Anspruch darauf.

### Teilzeitarbeit

Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und eine Betriebszugehörigkeit von mehr als sechs Monaten vorliegt.

### Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Er beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn. Ausnahmen hiervon sind von den Arbeitgebenden bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Das ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (Adresse s. S. 26).

Er gilt jeweils für den Elternteil, der sich gerade in Elternzeit befindet. Eine Klage gegen eine Kündigung muss innerhalb von drei Wochen vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

### Anmeldung der Elternzeit

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin verlangt werden. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (zum Beispiel bei Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Aus Beweisgründen ist es günstig, sich die Anmeldung der Elternzeit bestätigen zu lassen.

# Staatliche Hilfen und Regelungen

## Wichtig

- ... Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung.
- ... Mit der schriftlichen Anmeldung müssen die Zeiträume verbindlich festgelegt werden.
- ... Eltern können ihre Elternzeit für zwei Jahre anmelden, um das dritte Jahr flexibel gestalten zu können.
- ... Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebenden genommen werden, auch wenn die Zeit zunächst nur für zwei Jahre beantragt wurde. Die zusätzliche Zeit muss dann erneut sieben Wochen vor Antritt angemeldet werden.
- ... Nur für Elternzeit zwischen dem 4. und 8. Lebensjahr ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Neue Arbeitgeber sind an diese nicht gebunden.
- ... Es ist dringend zu empfehlen, bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen (späteren) Teilzeitwunsch mitzuteilen. So kann ggf. später vermieden werden, dass der Teilzeitwunsch aufgrund „dringender betrieblicher Gründe“ abgelehnt wird, da zum Beispiel für die Dauer der gesamten Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt wurde.
- ... Soll Elternzeit nur beansprucht werden, wenn gleichzeitig eine Teilzeitarbeit beim Arbeitgeber möglich ist, sollte die Anmeldung der Elternzeit an diese Bedingung geknüpft werden.

- ... Rückkehr an den alten Arbeitsplatz: Nach Ablauf der Elternzeit haben die Eltern einen Anspruch, auf ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.
- ... Vorzeitige Beendigung oder Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

## Hinweis

Da die Regelungen des Gesetzes zur Elternzeit sehr komplex sind, kann hier nur eine Übersicht gegeben werden. Weitere Informationen zur Elternzeit und steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Familie – Leistungen und Förderung: Elterngeld), [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) oder beim Landesamt für Soziale Dienste (s. S. 35).

# Staatliche Hilfen und Regelungen

## Kindergeld

Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsrechtigte deutscher Staatsangehöriger, die in Deutschland leben oder hier Steuern bezahlen. Ausländische Staatsangehörige sollten Informationen dazu bei der Familienkasse erfragen. Das Kindergeld beträgt

- ... für die ersten beiden Kinder jeweils 184 Euro,
- ... für ein drittes Kind 190 Euro,
- ... für jedes weitere Kind 215 Euro.

Kindergeld gibt es

- ... für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- ... für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- ... für Kinder, die ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind, bis zum 21. Lebensjahr und
- ... zeitlich unbegrenzt für Kinder, die wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Kinder, die sich in einer zweiten Ausbildung befinden, dürfen nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten, um weiterhin den Anspruch auf Kindergeld zu haben.

Leben Eltern nicht zusammen, wird das Kindergeld an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen Kindergeld erhalten soll.

Kindergeld ist schriftlich bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen. Dort sind auch nähere Auskünfte zur Antragstellung zu erhalten. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist der jeweilige Arbeitgeber die Kindergeldstelle.

### Familienkasse Flensburg BesucherInnenadresse:

Eckernförder Landstraße 65

24941 Flensburg

mo-di 9.00 bis 12.00

do 8.00 bis 18.00

fr 8.00 bis 11.00

[www.familienkasse-info.de](http://www.familienkasse-info.de)

### Service-Center

#### für alle Fragen zum Thema Kindergeld und Kinderzuschlag:

08 00 / 4 55 55 30 (kostenfrei)

mo-fr 8.00-18.00 Uhr

Auszahlungstermine können erfragt werden

unter: 08 00 / 4 55 55 33 (kostenfrei)

mo-so 00:00-24:00 Uhr

### Achtung!

Rückwirkend kann Kindergeld längstens für sechs Monate gezahlt werden!

# Staatliche Hilfen und Regelungen

## Kinderzuschlag

Elternpaare und Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn:

- ... für die Kinder Kindergeld bezogen wird,
- ... die Mindesteinkommensgrenze erreicht wird,
- ... das zu berücksichtigende Einkommen die Höchstgrenze nicht übersteigt. Die Mindesteinkommensgrenze liegt bei 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Elternpaare,
- ... der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld besteht.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt höchstens 140 Euro / Monat je Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

Der Zuschlag muss schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse einzureichen (s. S. 38). Für Monate vor der Antragstellung wird grundsätzlich kein Kinderzuschlag gewährt.

Zusätzlich können Beziehende von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten (s. S. 29).

## Staatsangehörigkeit des Kindes

Die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten Kinder mit der Geburt, wenn:

- ... mindestens ein Elternteil diese Staatsangehörigkeit besitzt.
- ... sich ein Elternteil anderer Staatsangehörigkeit bei der Geburt seit mindestens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland mit einer Aufenthaltsberechtigung aufhält oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt (Geburtsrecht).

## Wo soll das Kind angemeldet werden?

### Anmeldung beim Standesamt

Die Geburt des Kindes muss innerhalb einer Woche beim Standesamt des Geburtsortes angezeigt werden. Dort wird dann auch die Geburtsurkunde ausgestellt. Hierbei erfolgt die Wahl des Vor- und Familiennamens. In vielen Kliniken kann die Anmeldung dort erfolgen. Sollte das Geschlecht des Kindes bei der Geburt nicht eindeutig erkennbar sein, muss kein Geschlecht angegeben werden.

### Anmeldung bei der Krankenversicherung

Die Anmeldung sollte möglichst bald telefonisch bei der Krankenkasse erfolgen.

# Familien unterstützende Angebote

## Hebammenhilfe nach der Geburt

Hebammen begleiten Frauen auch nach ihrer Geburt. Sie stehen Müttern in den ersten Wochen während des Wochenbettes zur Seite. Sie beraten beim Stillen, im Umgang mit dem Kind, beobachten Rückbildungs-, Abheilungsvorgänge bei der Mutter und die Entwicklung des Kindes. Sie informieren über Vorsorgeprogramme, Empfängnisverhütung nach der Geburt und leiten Eltern in praktischer Babypflege an.

- ... Bis zum 10. Tag nach der Geburt besteht ein Anspruch auf mindestens einen täglichen Besuch durch die begleitende Hebamme.
- ... Bis das Kind acht Wochen alt ist, kann darüber hinaus bis zu 16-mal die Hebamme um Rat und Hilfe gefragt werden.
- ... Bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen kann anschließend noch bis zu 8-mal Kontakt zur Hebamme aufgenommen werden.
- ... Weitere Besuche sind auf Verordnung eines Arztes möglich.

Hebammen bieten außerdem Kurse in Rückbildungsgymnastik, aufbauender Beckenbodengymnastik und natürlicher Familienplanung und Babymassage an.

## Beratungsstellen und Hilfsangebote

### Diakonisches Werk der Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde gGmbH

Prinzenstraße 13, 24768 Rendsburg  
Monika Wegener, Tel. 0 43 31 / 69 63 30  
[info@diakonie-rd-eck.de](mailto:info@diakonie-rd-eck.de)  
mo-do 9.00-16.00 Uhr, fr 9.00-12.00 Uhr  
(Termine nach Vereinbarung) sowie  
Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde  
Monika Wegener  
Tel. 0 43 51 / 89 31 10  
[info@diakonie-rd-eck.de](mailto:info@diakonie-rd-eck.de)

mo-do 9.00-13.00 Uhr  
mo-do 14.00-16.00 Uhr  
fr 9.00-12.00 Uhr

Mit den Außenstellen:

### Hohenwestedt

Lindenstraße 42, 24594 Hohenwestedt  
Tel 0 48 71 / 88 40

### Nortorf

Herbergstraße 10, 24589 Nortorf  
Tel. 0 43 92 / 34 08  
mo 11.00-18.00 Uhr, mi 15.00-18.00 Uhr

### Altenholz

Stifter Allee 4, 24161 Altenholz  
Termine nach tel. Vereinbarung unter  
0 43 51 / 89 31 10

Diese Einrichtungen des Diakonischen Werkes unterstützen Familien z. B. bei Erziehungsfragen sowie der Klärung und Bewältigung persönlicher und familienbezogener Probleme.



# Familien unterstützende Angebote

## **Evangelische Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde**

Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg

Tel. 0 43 31 / 9 45 60 10

[fbk@kkre.de](mailto:fbk@kkre.de), [www.fbs-rendsburg.de](http://www.fbs-rendsburg.de)

mo-fr 9.00-12.00 Uhr

mo + do 17.00-19.00 Uhr

Die Evangelische Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde bietet ein große Anzahl von Kursen, Seminaren und Einzelveranstaltungen für junge Familien und Kinder. Für das erste Lebensjahr DELFI-Kurse für junge Mütter / Väter mit Säuglingen ab der sechsten Lebenswoche. Diese Kurse sind Gruppenangebote, die die Eltern-Kind-Bindung stärken und ein Netzwerk unter den Eltern bildet. Hier bekommen die Eltern viele Informationen zu allen Themen, die im 1. Lebensjahr wichtig sind. Das gesamte Kursangebot liegt in Programmheften aus und ist im Internet zu finden.

Weitere Projekte und Angebote sind:

Eltern-Café von 9.30-11.00 Uhr

Ein Offener Treff mit qualifizierter Beratung von Sylvia Gerdes

Einmal im Monat mit Trageberatung

Jeden Dienstag außerhalb der Schulferien

Väterfrühstück

Offener Treff am Samstag einmal

im Monat von 9.30 bis 11.00 Uhr.

Leitung: Uwe Schütt, Eltern-Coach

## **Evangelisches Beratungszentrum des Kirchenkreises Altenholz Nebenstelle Flintbek**

Kätnerskamp 6, 24220 Flintbek

Tel. 0 43 47 / 51 18

Terminvergabe nach telefonischer Absprache

## **Familienzentrum Eckernförde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby e.V.**

Saxtorfer Weg 18b, 24340 Eckernförde

Tel. 0 43 51 / 4 68 45 27

di 9.30-12.30 Uhr, do 9.30-11.30 Uhr

Das Familienzentrum Eckernförde ist ein gemeinnütziger Verein, der aus der Arbeit des Kindergartens der Kirchengemeinde Borby erwachsen ist. Das Ziel des Vereins ist es, Familien in Eckernförde zu unterstützen, sie in ihren erzieherischen Fähigkeiten zu stärken und zur Verbesserung ihrer Lebenssituation beizutragen. Dafür bietet der Verein unterschiedliche Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote für Familien.

## **Familienzentrum Kronshagen Pädiko e.V.**

Kopperpahler Allee 54, 24119 Kronshagen

Tel. 04 31 / 90 88 98 86

[fz-kronshagen@paediko.de](mailto:fz-kronshagen@paediko.de), [www.paediko.de](http://www.paediko.de)

Das Familienzentrum Kronshagen ist aus dem Pädiko Kinderhaus Kronshagen entstanden. Ziel des Familienzentrums ist es, allen Kronshagener Familien Beratung und Unterstützung zu bieten. Das Familienzentrum soll dabei Ort der Begegnung sein und bedarfsgerechte Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Das Familienzentrum bietet offene Treffs und feste Beratungs- und Bildungsangebote sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung an.

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat

15.30-17.30 Uhr

Offenes Eltern-Kind-Café und offene, kostenlose Elternberatung

# Familien unterstützende Angebote

## Familienzentrum Mastbrook

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.  
Breslauer Straße 1-3, 24768 Rendsburg  
Ulrike Jöhnk, Tel. 0 43 31 / 4 12 90  
[ulrike.joehnk@bruecke.org](mailto:ulrike.joehnk@bruecke.org)  
Beratung nach Bedarf mit Terminvereinbarung

Das Familienzentrum Mastbrook ist aus dem Stadtteilhaus Mastbrook entstanden, welches seit mehr als 10 Jahren sozialraumorientierte Stadtteilarbeit leistet.

Das Ziel ist es, Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Mastbrook durch individuelle umfassende Beratung und Begleitung zu unterstützen und Angebote zur Förderung und Unterstützung für alle in Mastbrook Lebenden in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitzustellen.

Das Familienzentrum ist eine erste Anlaufstelle und bietet unterschiedliche Angebote in den Bereichen Beratung, offene Angebote, Kinderbetreuung (Kindertagesstätte und Ganztägige Betreuung an der Grundschule Mastbrook). Zusätzlich sind die Schulsozialarbeit an der Grundschule Mastbrook und die Offene Jugendarbeit im Stadtteil weitere Bestandteile des Hauses.

Die aktuellen Angebote bitte im Familienzentrum erfragen.

## Familienzentrum Nobiskrug

Diakonisches Werk des Kirchenkreises  
Rendsburg-Eckernförde gGmbH  
Nobiskrüger Allee 116, 24768 Rendsburg  
Kerstin Dreja, Tel. 01 72-2 97 61 78  
[k.dreja@diakonie-rd-eck.de](mailto:k.dreja@diakonie-rd-eck.de)  
Sprechzeiten: do 8.30-12.00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Vorrangiges Ziel des Familienzentrums Nobiskrug ist die niedrigschwellige Unterstützung der Familien im Stadtteil in ihrer Bildungs- und Erziehungskompetenz. Es ist ein Ort der Begegnung, des gemeinsamen Lernens und Lebens. Familien finden hier eine Ansprechpartnerin für ihre Problemlagen und können sich zeitnah, unmittelbar und diskret an diese wenden und erhalten ggf. auch Informationen über weiterführende Hilfen.

Außerdem wird durch die starke Verbindung der pädagogischen Handlungsfelder Kindergarten und Schule, für die Kinder der Übergang vom Kindergarten in die Schule erleichtert.

Das Familienzentrum bietet umfassende Unterstützung bei möglichen Störfaktoren wie z. B. familiären Konflikten, Erziehungsunsicherheit, Sprachdefizit, gesundheitliche Beeinträchtigung, Schulabsentismus oder Armut.

Darüber hinaus gibt es Gesprächsangebote, Freizeitangebote und Eltern-Kind-Gruppen.

Die aktuellen Angebote bitte im Familienzentrum erfragen.

# Familien unterstützende Angebote

## Familienzentrum A4

Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Jürgen Rendsburg  
Ahlmannstraße 4, 24768 Rendsburg  
Martin Glüsing, Tel. 0 43 31-33 20 32  
[info@familienzentrum-a4.de](mailto:info@familienzentrum-a4.de)  
[www.familienzentrum-a4.de](http://www.familienzentrum-a4.de)

Bürozeiten: mo-fr 11.00-13.00 Uhr  
Offener Treff: mo-fr 13.00-18.00 Uhr

Das Familienzentrum A4 befindet sich in zentraler Lage im Stadtteil Rotenhof. Seit vielen Jahren öffnen sich hier nachmittags die Türen für den offenen Kinder- und Jugendtreff. Neben freiem Spiel finden spontane Kreativ-, Spiel-, Koch- und Sportangebote statt.

Zusätzlich bietet die Einrichtung Krabbelgruppen und weitere unterschiedlichste Treff-, Beratungs- und Beteiligungsmöglichkeiten an. Aktuelle Angebote können unserer Homepage entnommen werden.

Ziel ist es Kindern, Jugendlichen und jungen Familien ein zuverlässiger Lebenspartner im Alltag zu sein.

### Hinweis

Auch Volkshochschulen im Kreis bieten Kurse für junge Familien an. Es lohnt sich daher ein Blick in die aktuellen VHS-Programme.

## Zukunftswerkstatt e.V. Kiel und Umland

Lerchenstr. 22, 24103 Kiel  
Tel. 0 4 31 / 66 52 47  
[www.zukunftswerkstatt-kiel.de](http://www.zukunftswerkstatt-kiel.de)

Kinder lernen von Geburt an am besten, wenn ihre Bindungspersonen sie zunächst dabei begleiten. Beim PEKIP, Babyschwimmen oder in Krabbelgruppen oder Musik- und Tanzkursen bekommen sie vielfältige Anregungen und machen soziale Erfahrungen. Eltern können Kontakte knüpfen und sich in den Gruppen über Erziehungs- und Entwicklungsfragen austauschen (entsprechende Kursangebote und welcome in Kronshagen, Altenholz und Molfsee).

## Wellcome Rendsburg – praktische Unterstützung für Familien nach der Geburt

Evangelische Familienbildungsstätte  
Rendsburg-Eckernförde  
Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg  
Gabriele Lüttmer  
Tel. 0 43 31 / 9 45 60 10  
[rendsburg@wellcome-online.de](mailto:rendsburg@wellcome-online.de)  
mo 10.00-12.00 Uhr, ggf. Nachricht auf Anrufbeantworter sprechen

Gut, wenn Familie und Freunde helfen, den Baby-Stress zu bewältigen. Wer keine Hilfe hat, kann sie von „wellcome“ bekommen. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin kommt ins Haus und unterstützt die junge Familie.

# Familien unterstützende Angebote

## Frühe Hilfen für Familien

Die Hilfe umfasst Beratung und Begleitung von Schwangeren und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in den ersten drei Lebensjahren. Das Ziel des Projekts besteht darin, Familien in schwierigen Lebenssituationen zu stärken und gemeinsam mit ihnen Auswege zu finden, damit Kinder die Chance einer guten Entwicklung erhalten – von Anfang an.

## Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

Ahlmannstraße 2a, 24768 Rendsburg  
Kreisweites Angebot: Schutzengelangebot / Clearing / Familienhebammen  
Dorothee Lewers-Gawert, Stephanie Hagedorn  
Tel. 0 43 31 / 13 23 40

## Netzwerk Frühe Hilfen

Familientelefon: 0 43 31 / 5 68 13

## Hilfen für entwicklungsverzögerte Kinder und Kinder mit Behinderungen

Kinder, die in ihrer Entwicklung verzögert sind oder eine Behinderung haben, brauchen Unterstützung. Information und Beratung über Unterstützungsleistungen und Eingliederungshilfen sind erhältlich bei:

## Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Fachbereich Jugend und Familie  
Königinstr. 1, 24768 Rendsburg  
Frau Retzlaff Tel. 0 43 31 / 202-4 48  
mo-fr 08.00 -12.00 Uhr  
di 14.00 -17.30 Uhr  
do 14.00 -16.00 Uhr

## Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Von den Krankenkassen wird ein Vorsorgeprogramm für Kinder in den ersten sechs Lebensjahren angeboten. Dieses umfasst neun ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die U1 bis U9 sowie drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen.

Wenn Kinder in Schleswig-Holstein an den Untersuchungen nicht teilgenommen haben, werden die Eltern nach dem „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ an die Untersuchung erinnert. Werden die Untersuchungen auch dann nicht wahrgenommen, wird den Eltern vom Kreis eine Beratung und die Durchführung der Untersuchung angeboten. Erscheinen die Eltern auch zu dieser Untersuchung nicht, wird vom zuständigen Jugendamt geprüft, ob es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gibt.

Weitere Informationen zu den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 und zur Kindergesundheit finden Sie auf der Internetseite der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

[www.kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de)

## Kinderbetreuung

Das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Kreisgebiet ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Kinder können bei Tagesmüttern, in Kindertagesstätten, Horten oder Kinderkrippen betreut werden.

Für Kinder unter drei Jahren stehen ab dem 13. Lebensmonat Betreuungsplätze in einer Krippe oder bei einer Tagesmutter zur Verfü-

# Familien unterstützende Angebote

gung. Seit dem 1. August 2013 ist dieser Platz durch einen Rechtsanspruch abgesichert.

Jedes Kind ab drei Jahren hat einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung, und zwar unabhängig von der Ausbildungs- oder Erwerbssituation seiner Eltern. Es besteht ein Anspruch auf eine tägliche Betreuungszeit von vier Stunden.

Für Grundschul Kinder wird in manchen Gemeinden die so genannte Betreute Grundschule angeboten. Dort können Kinder stundenweise vor oder nach dem Unterricht oder bei Unterrichtsausfall betreut werden. Unterschiedliche Ganztagschulen ergänzen die Betreuungsangebote.

Auskünfte über die örtlichen Betreuungsangebote sind bei den Verwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter zu erfragen.

Die Kosten der Kinderbetreuung differieren je nach Betreuungszeit, Betreuungsangebot und Träger und können in den einzelnen Einrichtungen erfragt werden. In der Regel werden Geschwisterermäßigungen einkommensunabhängig gewährt. Eine kreisweite Sozialstaffel gewährt einkommensabhängige Ermäßigungen.

Kinderbetreuungskosten können unabhängig davon, wie das Kind betreut wird, steuerlich geltend gemacht werden. Und zwar in Höhe von zwei Drittel der Kosten. Pro Jahr und Kind ist es bis maximal 4000 Euro möglich.

Detaillierte Informationen hierzu

[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

Auch das zuständige Finanzamt beantwortet Fragen zu diesem Thema.

Die Regionalen Vermittlungsstellen für Tagespflege im Kreisgebiet sind in der folgenden Liste zusammengestellt.

## Regionale Vermittlungsstellen für Tagespflege im Kreisgebiet:

### Stadt Rendsburg – Amt Eiderkanal – Amt Jevenstedt

An der Untereider 17, 24768 Rendsburg

Regina Bobsin

Tel. 0 43 31 / 9 45 87 67

[Regina.Bobsin@rendsburg.de](mailto:Regina.Bobsin@rendsburg.de)

mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr

und nach telefonischer Voranmeldung

### Stadt Eckernförde – Amt Schlei-Ostsee – Amt Hüttener Berge

Servicebüro Lokales Bündnis für Familie Eckernförde

Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde

Simone Staack-Simon

Tel. 0 43 51 / 71 05 01

[simone.staack-simon@stadt-eckernfoerde.de](mailto:simone.staack-simon@stadt-eckernfoerde.de)

mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr

do 14.00 - 17.30 Uhr

### Gemeinde Kronshagen

Vermittlung von Tagesmüttern

Familienzentrum Kronshagen Pädiko e. V.

Kopperpahler Allee 54, 24119 Kronshagen

Kristiane Klesing

Tel. 04 31 / 97 99 69 16

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von

15.30-17.30 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung

# Familien unterstützende Angebote

## Stadt Büdelsdorf

Soziales Dienstleistungs-  
und Beratungszentrum  
Tagesmüttervermittlung  
Eschenweg 1a, 24782 Büdelsdorf  
Bernd Weiß  
Tel. 0 43 31 / 7 08 83 15  
[bernd.weiss@awo-sh.de](mailto:bernd.weiss@awo-sh.de)  
mo-fr 8.00-16.00 Uhr

## Gemeinde Altenholz – Amt Dänischenhagen

Soziales Beratungs- und Dienstleistungs-  
zentrum  
Am Buchholz 4, 24161 Altenholz  
Rita Ralf, Iris-Uta Räther-Arendt  
Tel. 0 431 / 32 10 40  
[info@drk-altenholz.de](mailto:info@drk-altenholz.de)  
mo + do 8.00-11.00 Uhr, di, mi,  
fr 9.00-11.00 Uhr, mo, di, do 15.00-17.00 Uhr

## Amt Mittelholstein

Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt  
Inga Oltschwager, Tel. 0 48 71 / 3 61 06  
[inga.oltschwager@amt-mittelholstein.de](mailto:inga.oltschwager@amt-mittelholstein.de)  
mo-fr 8.00-12.00 Uhr, mo + di 14.00-16.00 Uhr  
do 14.00-18.00 Uhr

## Amt Achterwehr – Amt Molfsee – Amt Flintbek

Tagesmütter- Vermittlungsstelle  
Andrea Sander, Tel. 01 73 / 2 09 70 62  
[tagesmuetter@bruecke.org](mailto:tagesmuetter@bruecke.org)

## Vermittlung von Tagesmüttern

Amt Bordesholm  
Holstenstraße 28, 24582 Bordesholm  
Frau Jacobsen  
Tel. 0 43 22 / 69 22 79  
[meike.jacobsen@diakonie-altholstein.de](mailto:meike.jacobsen@diakonie-altholstein.de)

## Amt Bordesholm

Sozialberatung Bordesholm, Kindertages-  
pflegevermittlung der Diakonie Altholstein  
Holstenstraße 28, 24582 Bordesholm  
Anneke Wilken, Tel. 0 43 22 / 69 22 79  
[anneke.wilken@diakonie-altholstein.de](mailto:anneke.wilken@diakonie-altholstein.de)  
mo-mi 9.00-12.00 Uhr, do 15.00-18.00 Uhr  
(zusätzlich in der Kindertagespflegevermittlung  
di 14.00-17.00 Uhr und do 10.00-11.00 Uhr)

## Familienzentrum der AWO Wohnen, Leben und Arbeit gGmbH

Kieler Chaussee 24, 24214 Gettorf  
Tel. 0 43 46 / 86 02  
[info@awo-gettorf.de](mailto:info@awo-gettorf.de)  
mo-fr 9.00-12.00 Uhr

## Amt Fockbek – Amt Hohner Harde

Sozialstation Fockbek  
Karl-Böge-Platz 19, 24787 Fockbek  
Anja Hinz, Tel. 0 43 31 / 64 54  
[info@sozialstation-fockbek.de](mailto:info@sozialstation-fockbek.de)  
mo-fr 8.30-12.00 Uhr

## Amt Nortorfer Land

Sozialzentrum Nortorf  
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf  
Stephanie Tometten  
Tel. 0 43 92 / 21 39  
[info@drk-nortorf.de](mailto:info@drk-nortorf.de)  
mo + di + mi + fr 8.30-12.30 Uhr  
do 13.00-17.00 Uhr

# Familien unterstützende Angebote

## Kinderbetreuung durch Seniorinnen für Kinder ab 1,5 - 2 Jahren

### **Ev. Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde**

Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg

Susanne Groth-Wülbern

Tel. 0 43 31 / 9 45 60 36 (AB)

Die Betreuung kostet 4 Euro pro Stunde zzgl.  
evtl. Fahrtkosten.

## **Müttergenesung**

Kinder zu erziehen und zu versorgen kann auch belastend sein. Mütter und Väter, die selbst Hilfe benötigen, sollten mit ihrem Arzt / ihrer Ärztin über die Möglichkeiten einer Kur sprechen. Die folgenden Kurberatungs- und Vermittlungsstellen informieren und begleiten Mütter (und Väter) umfassend auf dem Weg zur Kur.

### **Ev.- Luth. Kirchenkreis RD-ECK**

Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg

Kathrin Bustorf, Tel. 0 43 31 / 9 45 60 34

[Kathrin.bustorf@kkre.de](mailto:Kathrin.bustorf@kkre.de)

do 9.00-11.00 Uhr und nach Vereinbarung

### **Mutter-/Vater-Kind-Kurberatung Arbeiter- wohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH**

Dahlmannstraße 7, 24109 Kiel

Claudia Neß, Tel. 04 31 / 55 76 90 18

[Claudia.ness@awo-sh.de](mailto:Claudia.ness@awo-sh.de)

mi 11.30-15.30 Uhr

do + fr 9.30-13.30 Uhr

# Tipps und Hilfen für Alleinerziehende

## Finanzielle Unterstützung

### Unterhaltsvorschuss

Kinder, die von dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig.

Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen. Seit 1. Januar 2010 gelten folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- ... für Kinder bis unter 6 Jahre bis zu 133 Euro monatlich,
- ... für ältere Kinder bis unter 12 Jahre bis zu 180 Euro monatlich.

Unterhaltsvorschuss gibt es maximal für 72 Monate und nur bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (12. Geburtstag) des Kindes. Hierbei ist das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich.

Ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss und ein Merkblatt können telefonisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde angefordert werden. Tel. 0 43 31 / 20 24 -15, -16, -19

### Betreuungsunterhalt für den alleinerziehenden Elternteil

Alleinerziehenden Müttern (oder Vätern) steht vom Vater (oder der Mutter) des Kindes bis drei Jahre (in Einzelfällen bis zu sieben Jahre) nach der Entbindung Unterhalt zu, wenn wegen der Pflege oder Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann.

Eine Orientierungshilfe zur Höhe des Kindesunterhaltes – er ist vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abhängig – bieten die Düsseldorf oder Berliner Tabelle. Beide können beim VAMV aufgerufen bzw. heruntergeladen werden: [www.vamv.de](http://www.vamv.de).

Über die Höhe des Unterhalts informiert auch das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Es berät und unterstützt Anspruchsberechtigte bei der Durchsetzung ihrer Forderungen. Tel. 0 43 31 / 20 24-15, -16, -19

### Haushaltsfreibetrag

Die Kosten der Kinderbetreuung und Haushaltsführung (Haushaltsfreibetrag) können steuerlich abgesetzt werden. Hierzu informiert das zuständige Finanzamt.

### Elterngeld

Für Alleinerziehende kommen günstigere Regelungen beim Elterngeld in Betracht (s. S. 34).

### Zuschlag zum ALG II

Alleinerziehende haben einen Anspruch auf einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld II, wenn sie sich tatsächlich ausschließlich alleine um ein Kind kümmern. Der Zuschlag bezieht sich auf den Regelsatz und berechnet sich nach der Anzahl und nach dem Alter der Kinder, welche im Haushalt leben.



# Tipps und Hilfen für Alleinerziehende

## Vaterschaftsanerkennung

Jedes Kind hat ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Das heißt, es hat einen Anspruch darauf zu wissen, wer seine Mutter und wer sein Vater ist. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann der Vater vor oder nach der Geburt die Vaterschaft anerkennen. Diese Anerkennung ist Voraussetzung für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vater und Kind und deshalb wichtig. Damit sie wirksam wird, muss die Mutter zustimmen. Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung der Mutter muss beurkundet und dem Geburtsstandesamt übersandt werden. Diese Beurkundung erfolgt kostenfrei bei Jugend- und Standesämtern sowie Amtsgerichten.

## Beistandschaft

Beim Jugendamt kann auch eine Beistandschaft für ein Kind eingerichtet werden. Der Beistand vertritt die Interessen des Kindes bei der Vaterschaftsfeststellung und bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Fachbereich Jugend und Familie, Fachdienst  
Unterhalt / Amtsvormundschaften  
Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg  
Tel. 0 43 31 / 2 00 20

## Sorgerechterklärung

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Mutter und Vater können die elterliche Sorge aber auch gemeinsam ausüben. Hierzu ist eine Sorgeerklärung notwendig. Diese Sorgeerklärung ist notariell oder vom Jugendamt zu beurkunden. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenfrei.

### Hinweise

Die gemeinsame elterliche Sorge bedeutet die Übernahme gemeinsamer Pflichten. Nur dann, wenn sich beide Elternteile wirklich gemeinsam um das Kind kümmern, ist sie sinnvoll. Eine einmal abgegebene Sorgeerklärung kann nicht einseitig, also gegen den Willen des anderen Sorgeberechtigten, rückgängig gemacht werden. Gibt es zu einem späteren Zeitpunkt Streit zwischen den Eltern, kann nur das Familiengericht eine Änderung herbeiführen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, steht diesem trotz gemeinsamer Sorge ein Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu. Dinge, die das Leben des Kindes grundsätzlich beeinflussen, müssen jedoch von beiden Elternteilen gemeinsam entschieden werden. Hierzu zählt zum Beispiel die Wahl der Schulart und der Schule.

Informationen und Beratung gibt auch die Beratungsstelle des Landesverbandes alleinerziehender Mütter und Väter,  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Kiellinie 275, 24106 Kiel  
Tel. 04 31 / 5 57 91 50  
vamv-sh@gmx.de, www.vamv-sh.de

# Vereinbarkeit Familie und Beruf

Es gibt familienfreundliche Einzelmaßnahmen, die es erleichtern sollen, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Einzelmaßnahmen können je nach Arbeitsstelle variieren und sind dort zu erfragen. Neben den gesetzlichen Hilfen (wie Elterngeld, Elternzeit) sind im Folgenden einige weitere Regelungen zusammengestellt.

## Rechtsanspruch auf Teilzeit

Ein Recht auf Teilzeitarbeit haben laut Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 8 TzBfG) alle Arbeitnehmende, unabhängig davon, ob sie die Arbeitszeitverringerung zur Kinderbetreuung oder Wahrnehmung anderer familiärer Pflichten verwenden.

Ein Anspruch auf Teilzeitarbeit existiert, wenn das Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate besteht und wenn der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin mehr als 15 Arbeitnehmende beschäftigt. Der Wunsch, der Umfang und die Verteilung der Arbeitszeit müssen drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich oder mündlich bekannt gegeben werden.

Andererseits hat der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin das Recht, die gewünschte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit aus betrieblichen Gründen (zum Beispiel bei einer wesentlichen Störung der Organisation, des Arbeitsablaufs oder der Sicherheit im Betrieb oder einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg) abzulehnen. Die Ablehnung muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Teilzeitarbeit schriftlich erfolgen,

andernfalls tritt die gewünschte Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit in Kraft.

Aus betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin jedoch die Verteilung der Teilzeitarbeit wieder rückgängig machen oder abändern.

Bei Ablehnung des Teilzeitwunsches kann dieser frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut beantragt werden.

Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin hat aber keinen gesetzlichen Anspruch, zur Vollzeitarbeit zurückzukehren. Möchte die teilzeitbeschäftigte Person ihre Arbeitszeit erhöhen, so muss sie bei einer freien Stelle bevorzugt werden. Das gilt aber nur, wenn die Teilzeitbeschäftigte vorher ihren Wunsch geäußert hat.

Die Pflicht der Arbeitgebenden zur Bevorzugung kann aus dringenden betrieblichen Gründen entfallen oder wenn entsprechende Arbeitszeitwünsche anderer Teilzeitbeschäftigter vorliegen.

## Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Bei Kindern unter zwölf Jahren haben berufstätige Eltern oder Alleinerziehende Anspruch darauf, für die Pflege eines kranken Kindes von der Arbeit bezahlt oder unbezahlt freigestellt zu werden.

Die Anzahl der möglichen Freistellungstage bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr.

# Vereinbarkeit Familie und Beruf

- ... Wenn Mutter und Vater berufstätig sind, haben beide Elternteile Anspruch darauf, pro Kalenderjahr jeweils zehn Arbeitstage für die Pflege ihres kranken Kindes unter zwölf Jahren freigestellt zu werden.
- ... Berufstätige Alleinerziehende Mütter oder Väter haben pro Kalenderjahr Anspruch darauf, insgesamt 20 Arbeitstage für die Pflege ihres kranken Kindes unter zwölf Jahren von der Arbeit freigestellt zu werden.
- ... Bei mehreren Kindern unter zwölf Jahren erhöhen sich die möglichen Freistellungstage pro Elternteil auf maximal 25 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- ... Für Alleinerziehende erhöht sich bei mehreren Kindern unter zwölf Jahren der Anspruch auf Freistellung auf maximal 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.
- ... Geringfügig Beschäftigte, die in der Regel nicht selbst bei einer Krankenkasse versichert sind, haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin muss diese jedoch unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ von der Arbeit freistellen. In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts wird dabei von einem Zeitraum von fünf Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen.

Für Beamtinnen und Beamte gelten entsprechende Regelungen, die bei der jeweiligen Dienststelle erfragt werden können.

## Hinweis

Zur Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder siehe auch das nächste Kapitel „Familienpflegezeit“.

## Familienpflegezeit

Am 1. Januar 2015 sind mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf Änderungen und Neuregelungen insbesondere im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen hier auf einen Blick:

### Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

#### Akut auftretende Pflegesituation und Lohnersatzleistung:

Nahe Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Seit dem 1. Januar 2015 ist für diese Zeit, begrenzt auf bis zu 10 Arbeitstage, eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – vorgesehen.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens. Dieser Anspruch besteht **nicht** für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger.

### Pflegezeit

#### Vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 6 Monate:

Nach wie vor haben Beschäftigte die Möglichkeit, bis zu 6 Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 die Möglichkeit, für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu be-

# Vereinbarkeit Familie und Beruf

antragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern.

Auf diese Pflegezeit besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu 6 Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.

## Familienpflegezeit

### Teilweise Freistellung bis zu 24 Monate:

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für viele Familien zur Herausforderung. Vor diesem Hintergrund gilt seit dem 1. Januar 2015 auch ein Rechtsanspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten sowie auf ein zinsloses Darlehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten.

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung von bis zu 24 Monaten.

Zu den gesetzlichen Regelungen der Familienpflegezeit berät der

### **PflegeStützpunkt, Koordinierungsstelle im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Kaiserstr. 8, Rendsburg,  
Tel. 0 43 31 / 2 02-12 45

## Ausbildung in Teilzeit

Junge Frauen und Männer, die bereits eine Ausbildung begonnen haben und diese aufgrund von Elternschaft unterbrechen mussten, können ihre Ausbildung in Teilzeit fortsetzen, wenn sich Betrieb und Auszubildende dahingehend einigen.

Bei reduzierter wöchentlicher Arbeitszeit, kann sich dabei – je nach Modell – die Ausbildungszeit verlängern. Die Ausbildungszeit bemisst sich prozentual an der Arbeitszeit.

Auszubildende und Unternehmen erhalten Informationen bei den Ausbildungsberatern und -beraterinnen der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern in Schleswig-Holstein oder unter

[www.ihk-sh.de](http://www.ihk-sh.de), [www.hwk-flensburg.de](http://www.hwk-flensburg.de).

Informationen zur Ausbildung in Teilzeit erhalten Sie auch bei:

### **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**

Agenturbezirk Neumünster

Corinna Schmidt

Tel. 0 43 21 / 94 82 10

[Neumuenster.BCA@arbeitsagentur.de](mailto:Neumuenster.BCA@arbeitsagentur.de)

### **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**

Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde

Michaela Sintke

Tel. 04 31 / 2 59 51 26

[Michaela.sintke@jobcenter-ge.de](mailto:Michaela.sintke@jobcenter-ge.de)

sowie unter

<http://www.jobstarter.de/de/Junge-Erwachsene-mit-Familienverantwortung-48.php>

# Vereinbarkeit Familie und Beruf

## Beratung zur Vereinbarkeit

Die Beratungsstelle „FRAU & BERUF“ berät Frauen zu ihren Chancen für einen (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben, die Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Erwerbstätigkeit, Existenzgründung, Umschulung und anderen Themen.

Die Beratung wendet sich an Frauen, die bisher keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, z. B. aus familiären, persönlichen oder gesundheitlichen Gründen. Ebenso werden Frauen beraten, die geringfügig oder in Teilzeit beschäftigt sind. Sie werden dabei unterstützt, ihre Tätigkeit zu verbessern oder in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auszuweiten.

### **Beratungsstelle FRAU & BERUF in Rendsburg und im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Dr. Christiane Kaiser,  
Susanne Reimers-Zimmermann  
Kaiserstraße 26 (Uhrenblock)  
24768 Rendsburg  
Tel. 0 43 31 / 9 43 91 05  
Fax. 0 43 31 / 9 43 91 07  
[fub@diakonie-altholstein.de](mailto:fub@diakonie-altholstein.de)  
Information und Anmeldung  
mo-fr 8.30-12.30 Uhr

# Nützliche Broschüren und Adressen

## Rund um Schwangerschaft und Geburt

Best.-Nr. 1350000

## Eltern sein – Die erste Zeit zu dritt

Best.-Nr. 13640000

## Ich bin dabei! – Vater werden

Best. Nr. 13510000

## Das Baby – Ein Leitfaden für Eltern

Best. Nr. 11030000

Erhältlich als Broschüre und Download bei der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**  
51101 Köln

[order@bzga.de](mailto:order@bzga.de)

[www.bzga.de](http://www.bzga.de), [order@bzga.de](mailto:order@bzga.de)

Fax 02 21 / 89 92-2 57

## ... So sag ich's meinem Vorgesetzten – Elternzeit, Wiedereinstieg und flexible Arbeitsmodelle

Erhältlich als Broschüre oder als Download bei der Bundesregierung

Postfach 481009, 18132 Rostock

[publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Servicetelefon 0 30 / 20 17 91 30

## ... Eltern ABC –

Gesundheitsleitfaden für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern

## ... Stark mit Kindern

## ... Beratung und Hilfe im Schwangerschaftskonflikt

## ... Wissenswertes zum plötzlichen Säuglingstod (SIDS)

Erhältlich als Broschüre oder als Download beim **Ministerium für Soziales und Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung**

Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Tel. 04 31 / 98 80

Fax. 04 31 / 9 88 54 16

[poststelle@sozmi.landsh.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de)

[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

## ... Familien-Wegweiser – Staatliche Hilfen im Überblick

## ... Leitfaden zum Mutterschutz

## ... Früher beruflicher Wiedereinstieg von Eltern

## ... Elterngeld und Elternzeit

## ... ElterngeldPlus mit einem Partnerbonus und einer flexiblen Elternzeit

## ... Merkblatt Kindergeld

## ... Merkblatt Kinderzuschlag

## ... Alleinerziehend – Tipps und Informationen

## ... Der Unterhaltsvorschuss

## Der Familienwegweiser

bietet unter [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

einen Online-Rechner zum Elterngeld, Informationen und Anträge zu Elterngeld, ElterngeldPlus, Kinderzuschlag, Elternzeit u. a.

# Register

	<b>Seite</b>		<b>Seite</b>
<b>A</b> Adoptionen	22 f	<b>K</b> Kinderbetreuung	29 f, 30, 34, 44 ff, 41, 43
Alleinerziehende	5, 34, 38, 39, 41 ff, 44	Kindergeld	38 f, 48
Arbeitsunfähigkeit nach der Geburt	32	Kinderkrankengeld	51
Arbeitslosengeld I	24, 28	Kinderlosigkeit	21
Arbeitslosengeld II	6, 24, 27, 28 f, 41	Kinderzuschlag	39, 48
Arbeitsrechtliche Regelungen	5, 32 ff, 43 f	Krankenkassenleistungen	6, 18, 23 f
Arbeitszeit	25, 32, 34,	Kündigung während der Schwangerschaft	25
		Kündigungsschutz	25f, 32, 36
<b>B</b> BAföG	27, 29, 30ff	<b>M</b> Mehrlingsgeburten	24, 33
Berufsausbildungsbeihilfe	31	Müttergenesung	47
Betreuungsgeld	35, 44, 48	Mutterschaftsgeld	24 ff
Bildungspaket	29	Mutterschutz	25 ff, 28, 31, 34, 36, 46
Bundesausbildungsförderung	27, 29, 30		
Bundesstiftung Mutter und Kind	27, 26	<b>P</b> Pflegschaften	22
Beschäftigungsverbote	25, 32	Pränataldiagnostik	13 ff
<b>E</b> Elterngeld	32 f, 41, 43, 48	<b>R</b> Reproduktionsmedizin	21
Elternzeit	4, 24, 25, 26, 30, 36 f, 46		
Entbindungseinrichtungen	14 ff	<b>S</b> Schwangerenberatung	5 ff, 26, 27
Entwicklungsverzögerte Kinder	44	Schwangerschaftsabbruch	18 ff
		Schwangerschaftskonfliktberatung	19 ff
<b>F</b> Familienkasse	36	Sorgerecht	49
Familienpflegezeit	51 f	Staatsangehörigkeit	33, 39
Freistellung von der Arbeit	40 f	Stillgruppe	15
		Stillpausen	32
<b>G</b> Geburtsvorbereitung	6 ff, 14 ff, 23		
Grundsicherung	6, 27, 28	<b>T</b> Teilzeitarbeit	25, 32 ff, 36, 50 ff
<b>H</b> Häusliche Pflege	23	<b>U</b> Unterhalt	49, 54
Haushaltsfreibetrag	48	Unterhaltsvorschuss	48, 54
Hausgeburt	17		
Haushaltshilfe	23	<b>V</b> Vaterschaftsanerkennung	49
Hebammen	7 ff, 14 ff, 23, 36	Vorsorge	13ff, 24 ff, 40
Hebammenhilfe	6 ff, 17, 23, 40ff		
Humangenetische Beratung	13	<b>W</b> Wohngeld	27
<b>I</b> Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)	13		



## Die Gleichstellungsbeauftragten

des Kreises Rendsburg-Eckernförde,  
Silvia Kempe-Waedt

der Stadt Rendsburg, Edith Berkau

der Gemeinde Kronshagen, Monika Schulze